

**Wellner**

BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden



Rechtsprechung

# **BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden**

---

5. Auflage 2020

Von

Richter am BGH a.D., Rechtsanwalt  
**Wolfgang Wellner**, Karlsruhe



Deutscher**Anwalt**Verlag

**Zitiervorschlag:**

*Wellner*, BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden, § 1 Rn 1

**Hinweis**

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

---

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an  
**[kontakt@anwaltverlag.de](mailto:kontakt@anwaltverlag.de)**  
Autor und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

---

Copyright 2020 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn  
Satz: Griebisch + Rochol Druck GmbH, Hamm  
Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen  
Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum  
ISBN 978-3-8240-1623-5

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



## Vorwort

Einer der umfangreichsten Zuständigkeitsbereiche des VI. Zivilsenats des BGH betrifft die Schadensersatzansprüche bei Verkehrsunfällen. Der Senat hat unter meiner Mitwirkung in den vergangenen rd. 20 Jahren das Kfz-Sachschadensrecht durch viele neue Entscheidungen geprägt. Auf den ersten Blick mag die Vielzahl der zum Kfz-Sachschadensrecht ergangenen Senatsentscheidungen unübersichtlich erscheinen, bei näherem Hinschauen hat das damit geschaffene „Gebäude“ des Kfz-Schadens jedoch durchaus Struktur. Zum besseren Verständnis finden Sie im Anhang eine kurze „Gebäude-Skizze“ sowie die aktuelle Kfz-Schadensabrechnungs-Übersicht.

Das vorliegende Buch basiert auf meinem Verständnis der Entscheidungen und meinen langjährigen Erfahrungen als Richter des VI. Zivilsenats des BGH. Die ausgewählten Entscheidungen sind von mir bearbeitet und – nach Themengebieten geordnet – auf den wesentlichen Inhalt reduziert, der zu ihrem Verständnis und der Arbeit in der Praxis erforderlich ist. Dies gewährleistet einen raschen Überblick und einen schnellen Zugriff auf die einschlägige BGH-Rechtsprechung und stellt damit nicht nur eine wesentliche Arbeitserleichterung, sondern auch eine wichtige Argumentations- und Diktierhilfe dar. Das Buch findet in jeder Aktentasche Platz und sollte ein ständiger Begleiter bei der Sachschadensbearbeitung und in der forensischen Praxis sein.

Das Buch erscheint aufgrund reger Nachfrage und im Hinblick auf eine Vielzahl neuer Entscheidungen des VI. Zivilsenats des BGH neubearbeitet und aktualisiert in der nunmehr fünften Auflage.

Auf die Wiedergabe von Fundstellenzitiierungen in den einzelnen Entscheidungen habe ich weitgehend verzichtet. Falls im Einzelfall auf die in diesem Buch nicht zitierten weiteren Fundstellen Wert gelegt wird, empfehle ich einen Zugriff auf die Entscheidung im Original.

Rechtsstand der Bearbeitung: August 2019.

Karlsruhe, im September 2019

*Wolfgang Wellner*





## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	5
Inhaltsverzeichnis .....	9
§ 1 Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungsaufwand .....	23
§ 2 Umsatzsteuer und allgemeine Kostenfaktoren .....	81
§ 3 Restwertproblematik .....	119
§ 4 Stundenverrechnungssätze, UPE-Aufschläge und Verbringungskosten .	149
§ 5 Mietwagenkosten, insbesondere Unfallersatztarife .....	185
§ 6 Nutzungsausfall und merkantiler Minderwert .....	285
§ 7 Haftung bei Unfällen mit einem Kraftfahrzeug bei Beteiligung von Kindern (§ 828 Abs. 2 BGB) .....	315
§ 8 Sachverständigenkosten .....	335
§ 9 Kasko-Rückstufungsschaden .....	403
§ 10 Halter- und Fahrerhaftung .....	411
§ 11 Fahrbahnverschmutzungen .....	545
§ 12 Prozess- und Kostenrecht .....	569
§ 13 Anhang Kfz-Schadensabrechnungs-Übersicht .....	641





## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Inhaltsübersicht .....	7
<b>§ 1 Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungsaufwand .....</b>	<b>23</b>
1. Dauer der Weiternutzung bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten <i>(BGH, Urt. v. 29.4.2008 – VI ZR 220/07, zfs 2008, 503 = VersR 2008, 839)</i>	23
2. Fiktive Schadensabrechnung bei Eigenreparatur <i>(BGH, Urt. v. 23.11.2010 – VI ZR 35/10, zfs 2011, 264 = VersR 2011, 280)</i>	24
3. Weiternutzungserfordernis im 130 %-Fall auch bei vollständiger und fachgerechter Reparatur <i>(BGH, Urt. v. 13.11.2007 – VI ZR 89/07, zfs 2008, 143 = VersR 2008, 134)</i>	28
4. Sechs-Monats-Frist ist keine Fälligkeitsvoraussetzung <i>(BGH, Beschl. v. 18.11.2008 – VI ZB 22/08, zfs 2009, 79 = VersR 2009, 128)</i>	31
5. Keine Bindung an fiktive Schadensabrechnung des Wiederbeschaffungsaufwands bei späterer Reparatur <i>(BGH, Urt. v. 17.10.2006 – VI ZR 249/05, zfs 2007, 148 = VersR 2007, 82)</i>	35
6. Ersatz konkreter Reparaturkosten unter Wiederbeschaffungswert auch ohne Weiternutzung <i>(BGH, Urt. v. 5.12.2006 – VI ZR 77/06, zfs 2007, 328 = VersR 2007, 372)</i>	39
7. Schadensabrechnung bei geschätzten Reparaturkosten über 130 %? <i>(BGH, Urt. v. 10.7.2007 – VI ZR 258/06, zfs 2007, 686 = VersR 2007, 1244)</i>	40
8. Maßgeblichkeit der Bruttowerte für die Vergleichsbetrachtung <i>(BGH, Urt. v. 3.3.2009 – VI ZR 100/08, zfs 2009, 439 = VersR 2009, 654)</i>	43
9. Schadenabrechnung auf Neuwagenbasis <i>(BGH, Urt. v. 9.6.2009 – VI ZR 110/08, zfs 2010, 22 = VersR 2009, 1092)</i>	46
10. Haftungsrechtliche Bedeutung eines Zweitschadens, dessen Reparatur zwangsläufig zur Beseitigung des Erstschadens führt <i>(BGH, Urt. v. 12.3.2009 – VII ZR 88/08, zfs 2009, 441 = NZV 2009, 336)</i>	51
11. Reparaturkostenabrechnung im 130 %-Bereich <i>(BGH, Urt. v. 8.12.2009 – VI ZR 119/09, zfs 2010, 202 = VersR 2010, 363)</i>	55
12. Reparatur unter Wiederbeschaffungswert trotz Schätzung der Reparaturkosten über 130 % <i>(BGH, Urt. v. 14.12.2010 – VI ZR 231/09, zfs 2011, 144 = VersR 2011, 282)</i>	57
13. Reparatur unter 130 % trotz Schätzung der Reparaturkosten über 130 % <i>(BGH, Urt. v. 8.2.2011 – VI ZR 79/10, VersR 2011, 547)</i>	59
	9

14. Voraussetzungen für den Ersatz von Reparaturaufwand bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert (BGH, Urt. v. 15.11.2011 – VI ZR 30/11, zfs 2012, 141 = VersR 2012, 75) .	62
15. Anrechnung eines Werksangehörigenrabatts bei konkreter Schadensabrechnung (BGH, Urt. v. 18.10.2011 – VI ZR 17/11, zfs 2012, 81 = VersR 2011, 1582)	63
16. Kosten einer Reparaturbestätigung bei fiktiver Schadensabrechnung (BGH, Urt. v. 24.1.2017 – VI ZR 146/16, VersR 2017, 440) .....	67
17. Fiktive Schadensabrechnung (Umrüstkosten) für ein unfallbeschädigtes Taxi (BGH, Urt. v. 23.5.2017 – VI ZR 9/17, VersR 2017, 1089) .....	69
18. Keine fiktive Schadensabrechnung des Leasingnehmers ohne Zustimmung des Leasinggebers (BGH, Urt. v. 29.1.2019 – VI ZR 481/17, ZIP 2019, 663) .....	73
<b>§ 2 Umsatzsteuer und allgemeine Kostenfaktoren</b> .....	81
1. Fiktive Schadensabrechnung ohne konkrete Ersatzbeschaffung (BGH, Urt. v. 9.5.2006 – VI ZR 225/05, VersR 2006, 987) .....	81
2. Konkrete Schadensabrechnung beim Erwerb eines Ersatzfahrzeugs (BGH, Urt. v. 1.3.2005 – VI ZR 91/04, VersR 2005, 994) .....	82
3. Umsatzsteuer bei Ersatzbeschaffung statt Reparatur? (BGH, Urt. v. 22.9.2009 – VI ZR 312/08, VersR 2009, 1387) .....	85
4. Verpflichtung eines vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten zum Erwerb eines regelbesteuerten Ersatzfahrzeugs? (BGH, Beschl. v. 25.11.2008 – VI ZR 245/07, zfs 2009, 326 = VersR 2009, 516) .....	88
5. „Mischen possible“: Umsatzsteuerersatz bei Ersatzbeschaffung statt möglicher Reparatur (auch: Nutzungsausfall, Standkosten) (BGH, Urt. v. 5.2.2013 – VI ZR 363/11, zfs 2013, 383 = VersR 2013, 471) .	89
6. „Mischen impossible“ bei konkreten Bruttoreparaturkosten einer vollständigen und fachgerechten Reparatur unter den abgerechneten Nettoparaturkosten laut Sachverständigengutachten (BGH, Urt. v. 3.12.2013 – VI ZR 24/13, zfs 2014, 142 = VersR 2014, 214) .	94
7. Kein Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer bei Ersatzbeschaffung von Privat (BGH, Urt. v. 2.7.2013 – VI ZR 351/12, zfs 2013, 629 = VersR 2013, 1277)	97
8. Umsatzsteuer bei Schadensersatzanspruch der BRD wegen Beschädigung von Schutzplanke und Lärmschutzwand einer Bundesautobahn (BGH, Urt. v. 18.3.2014 – VI ZR 10/13, VersR 2014, 849) .....	99
9. Ersatzfähigkeit von allgemeinen Kostenfaktoren wie Sozialabgaben und Lohnnebenkosten bei fiktiver Schadensabrechnung (BGH, Urt. v. 19.2.2013 – VI ZR 69/12, zfs 2013, 502 = VersR 2013, 637) .	106

10. Unzulässigkeit einer Kombination von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung hinsichtlich der Umsatzsteuer ( <i>BGH, Urt. v. 13.9.2016 – VI ZR 654/15, VersR 2017, 115</i> ) .....	109
11. Keine Ersatzfähigkeit von Umsatzsteuer bei fiktiver Schadensabrechnung („Mischen Impossible“) ( <i>BGH, Urt. v. 2.10.2018 – VI ZR 40/18, VersR 2018, 1530</i> ) .....	115
<b>§3 Restwertproblematik</b> .....	119
1. Bedeutung von Internet-Restwertbörsen bei der Ermittlung des Restwerts (LS) ( <i>BGH, Urt. v. 7.12.2004 – VI ZR 119/04, zfs 2005, 184 = VersR 2005, 381</i> )	119
2. Restwertabrechnung im Prozess auf Grundlage der BGH-Rechtsprechung ( <i>BGH, Urt. v. 12.7.2005 – VI ZR 132/04, zfs 2005, 600 = VersR 2005, 1448</i> ) .....	119
3. Bestimmung des Restwerts bei Reparaturkosten oberhalb der 130 %-Grenze ( <i>BGH, Urt. v. 6.3.2007 – VI ZR 120/06, zfs 2007, 382 = NJW 2007, 1674</i> ) .	123
4. Bestimmung des Restwerts bei fiktiver Schadensabrechnung und Weiter-nutzung im 130 %-Fall ( <i>BGH, Urt. v. 10.7.2007 – VI ZR 217/06, zfs 2007, 631 = VersR 2007, 1243</i> ) .....	126
5. Keine Verpflichtung des vom Geschädigten beauftragten Sachverständi-gen zur Restwertermittlung über Internet-Restwertbörsen ( <i>BGH, Urt. v. 13.1.2009 – VI ZR 205/08, zfs 2009, 327 = VersR 2009, 413</i> )	127
6. Vertrauensschutz bei Reparatur trotz Totalschaden (RK über 130 %) nur bei ordnungsgemäßer Restwertermittlung ( <i>BGH, Urt. v. 13.10.2009 – VI ZR 318/08, zfs 2010, 84 = VersR 2010, 130</i> )	131
7. Schadensminderungspflicht des Geschädigten beim Nachweis günstigerer Verwertungsmöglichkeiten durch den KH-Versicherer ( <i>BGH, Urt. v. 1.6.2010 – VI ZR 316/09, VersR 2010, 963</i> ) .....	134
8. Anrechnung eines ohne besondere Anstrengungen erzielbaren höheren Restwerterlöses ( <i>BGH, Urt. v. 15.6.2010 – VI ZR 232/09, VersR 2010, 1197</i> ) .....	136
9. Keine Beteiligung des Haftpflichtversicherers an der Einholung von Restwertangeboten und Maßgeblichkeit des regionalen Markts ( <i>BGH, Urt. v. 27.9.2016 – VI ZR 673/15, VersR 2017, 56</i> ) .....	139
10. Restwertermittlung via Internet bei gewerblichen Kfz-Händlern ( <i>BGH, Urteil vom 25. Juni 2019 – VI ZR 358/18 – juris</i> ) .....	144
11. Keine Einstellung von Lichtbildern aus Gutachten durch KH-Versicherer in eine Restwertbörse ohne Einwilligung des Sachverständigen (LS) ( <i>BGH, Urt. v. 29.4.2010 – I ZR 68/08, zfs 2010, 554 = WRP 2010, 927</i> ) ...	148

<b>§ 4 Stundenverrechnungssätze, UPE-Aufschläge und Verbringungskosten</b> .....	149
1. Die „Porsche-Entscheidung“ (BGH, Urt. v. 29.4.2003 – VI ZR 398/02, zfs 2003, 405 = VersR 2003, 920)	149
2. Die „VW-Entscheidung“ (BGH, Urt. v. 20.10.2009 – VI ZR 53/09, zfs 2010, 143 = VersR 2010, 225)	151
3. Die „BMW-Entscheidung“ (BGH, Urt. v. 23.2.2010 – VI ZR 91/09, zfs 2010, 494 = VersR 2010, 923)	155
4. Die „Audi-Quattro-Entscheidung“ (BGH, Urt. v. 22.6.2010 – VI ZR 302/08, VersR 2010, 1096)	158
5. Die „Mercedes-A 170-Entscheidung“ (BGH, Urt. v. 22.6.2010 – VI ZR 337/09, zfs 2010, 497 = VersR 2010, 1097)	160
6. Die „Mercedes-A 140-Entscheidung“ (BGH, Urt. v. 13.7.2010 – VI ZR 259/09, zfs 2010, 621 = VersR 2010, 1380)	163
7. Verweisung auf günstigere Reparaturmöglichkeit bei fiktiver Schadensabrechnung noch im Rechtsstreit (BGH, Urt. v. 14.5.2013 – VI ZR 320/12, zfs 2013, 446 = VersR 2013, 876)	167
8. Nochmal: Verweisung auf günstigere Reparaturmöglichkeit bei fiktiver Schadensabrechnung noch im Rechtsstreit (BGH, Urt. v. 15.7.2014 – VI ZR 313/13, NJW 2014, 3236)	169
9. Unzumutbarkeit der Verweisung auf eine „freie“ Fachwerkstatt bei älterem Fahrzeug – was ist „scheckheftgepflegt“ (BGH, Urt. v. 7.2.2017 – VI ZR 182/16, zfs 2017, 321 = VersR 2017, 504)	172
10. Schadensersatz bei gewerblicher Eigenreparatur (BGH, Urt. v. 19.11.2013 – VI ZR 363/12, zfs 2014, 204 = VersR 2014, 256)	176
11. Bedeutung mittlerer ortsüblicher Sätze nicht markengebundener Fachwerkstätten bei fiktiver Reparaturkostenabrechnung und Ersatzfähigkeit fiktiver UPE-Aufschläge (BGH, Urt. v. 25.9.2018 – VI ZR 65/18, VersR 2019, 120)	179
<b>§ 5 Mietwagenkosten, insbesondere Unfallersatztarife</b> .....	185
1. Zugänglichkeit eines „Normaltarifs“ und Einsatz der Kreditkarte (BGH, Urt. v. 19.4.2005 – VI ZR 37/04, zfs 2005, 435 = VersR 2005, 850)	185
2. Schadensminderungspflicht bei ohne weiteres möglicher und zumutbarer Anmietung zu einem günstigeren Tarif (BGH, Urt. v. 6.3.2007 – VI ZR 36/06, zfs 2007, 505 = VersR 2007, 706)	189
3. Zur Erforderlichkeit eines Unfallersatztarifs (BGH, Urt. v. 12.6.2007 – VI ZR 161/06, VersR 2007, 1144)	191

4. Keine Schätzung des erforderlichen Unfallersatztarifs nach den Tabellen zur Nutzungsausfallentschädigung (sogenanntes Freiburger Modell) (BGH, Urt. v. 26.6.2007 – VI ZR 163/06, zfs 2007, 628) .....	193
5. Bedeutung der Wirksamkeit des vereinbarten Mietpreises für die Frage der Erforderlichkeit eines Unfallersatztarifs (BGH, Urt. v. 9.10.2007 – VI ZR 27/07, zfs 2008, 22 = VersR 2007, 1577) .	195
6. Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels 2006 zur Schätzung des „Normaltarifs“ (BGH, Urt. v. 11.3.2008 – VI ZR 164/07, zfs 2008, 383, 441 = VersR 2008, 699) .....	199
7. Zur Schätzung eines Aufschlags zum Normaltarif bei einem sogenannten Unfallersatztarif – hier: Aufschlag von 15 % (BGH, Urt. v. 24.6.2008 – VI ZR 234/07, zfs 2008, 622 = VersR 2008, 1370) .....	202
8. Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten trotz Vorlage von Preislisten durch den Vermieter (BGH, Urt. v. 14.10.2008 – VI ZR 210/07, VersR 2009, 83) .....	207
9. Schätzung aktueller Mietwagenkosten nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel aus dem Jahr 2003 (BGH, Urt. v. 14.10.2008 – VI ZR 308/07, zfs 2009, 82 = VersR 2008, 1706) .....	210
10. Schätzung eines Aufschlags zum Normaltarif bei einem sogenannten Unfallersatztarif (BGH, Urt. v. 19.1.2010 – VI ZR 112/09, zfs 2010, 260) .....	215
11. Darlegungs- und Beweislast für die „Ohne-weiteres-Zugänglichkeit“ günstigerer Tarife (BGH, Urt. v. 2.2.2010 – VI ZR 139/08, zfs 2010, 381 = VersR 2010, 545) .	220
12. Tauglichkeit der Fraunhofer- und sonstiger Listen als Schätzungsgrundlage (BGH, Urt. v. 12.4.2011 – VI ZR 300/09, zfs 2011, 441 = VersR 2011, 769) .	226
13. Nachweis konkreter Mietwagenpreise (BGH, Urt. v. 17.5.2011 – VI ZR 142/10, zfs 2011, 497 = MDR 2011, 845) .	231
14. Einziehung abgetretener Schadensersatzforderungen des Geschädigten durch Mietwagenunternehmen (BGH, Urt. v. 31.1.2012 – VI ZR 143/11, zfs 2012, 321 = DB 2012, 509) ..	233
15. Erstattungsfähigkeit von Sonderausstattungen bei Mietwagenkosten (BGH, Urt. v. 27.3.2012 – VI ZR 40/10, zfs 2012, 378 = VersR 2012, 874) .	239
16. Bestimmung des maßgeblichen Normalpreises durch Zu- oder Abschläge auf einen grundsätzlich geeigneten Mietpreisspiegel auch bei Zweifeln im Einzelfall (BGH, Urt. v. 18.12.2012 – VI ZR 316/11, VersR 2013, 330) .....	241

17. Aktivlegitimation eines Mietwagenunternehmens hinsichtlich der Durchsetzung abgetretener Mietwagenkosten ( <i>BGH, Urt. v. 11.9.2012 – VI ZR 296/11, VersR 2012, 1451</i> ) .....	244
18. Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Abtretung von Schadensersatzforderungen des Geschädigten an ein Mietwagenunternehmen ( <i>BGH, Urt. v. 11.9.2012 – VI ZR 297/11, VersR 2012, 1409</i> ) .....	247
19. Ersatz von Mietwagenkosten statt Taxikosten bei geringer Fahrleistung und Nutzungsausfall als Mindestschaden ( <i>BGH, Urt. v. 5.2.2013 – VI ZR 290/11, zfs 2013, 322 = VersR 2013, 515</i> ) .	253
20. Wirksamkeit der Abtretung, Rechtfertigungsgründe für höhere Mietpreise (Eil- und Notsituation, Vorfinanzierung, Winterreifen) sowie Abzug für Eigensparnis ( <i>BGH, Urt. v. 5.3.2013 – VI ZR 245/11, VersR 2013, 730</i> ) .....	258
21. Undifferenzierter Haftungsvorbehalt für den Fall grober Fahrlässigkeit in einem gewerblichen Kfz-Mietvertrag ( <i>BGH, Urt. v. 11.10.2011 – VI ZR 46/10, zfs 2011, 697</i> ) .....	264
22. Voraussetzungen für die Annahme grober Fahrlässigkeit bei einem selbstverschuldeten Unfall mit einem angemieteten Kraftfahrzeug ( <i>BGH, Urt. v. 15.7.2014 – VI ZR 452/13, zfs 2014, 685 = VersR 2014, 1135</i> ) .....	268
23. Vermittlung einer günstigeren Anmietmöglichkeit durch den gegnerischen Haftpflichtversicherer ( <i>BGH, Urt. v. 26.4.2016 – VI ZR 563/15, VersR 2016, 1071</i> ) .....	272
24. Verweisung des Unfallgeschädigten auf günstigere Mietwagentarife auch bei Sondertarifen des Mietwagenunternehmens mit dem Haftpflichtversicherer ( <i>BGH, Urt. v. 12.2.2019 – VI ZR 141/18, juris</i> ) .....	275
<b>§ 6 Nutzungsausfall und merkantiler Minderwert</b> .....	285
1. Nutzungsausfall und merkantiler Minderwert bei älteren Kraftfahrzeugen ( <i>BGH, Urt. v. 23.11.2004 – VI ZR 357/03, zfs 2005, 126 = VersR 2005, 284</i> ) .....	285
2. Keine Nutzungsausfallentschädigung beim gewerblich genutzten Kraftfahrzeug bei Ersatz der Kosten für die Anmietung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs ( <i>BGH, Urt. v. 4.12.2007 – VI ZR 241/06, zfs 2008, 267 = VersR 2008, 369</i> )	290
3. Nutzungsausfallentschädigung oder Anschaffung eines Interimfahrzeugs ( <i>BGH, Urt. v. 18.12.2007 – VI ZR 62/07, zfs 2008, 201 = VersR 2008, 370</i> )	293
4. Keine auf die fiktiven Kosten für die Anschaffung eines Interimsfahrzeugs begrenzte Nutzungsausfallentschädigung ( <i>BGH, Urt. v. 10.3.2009 – VI ZR 211/08, zfs 2009, 564 = VersR 2009, 697</i> )	296

5. Nutzungsausfallentschädigung bei Wohnmobilen (BGH, Urt. v. 10.6.2008 – VI ZR 248/07, zfs 2008, 501 = VersR 2008, 1086) .....	300
6. Nutzungsausfallentschädigung für ein beschädigtes Motorrad (BGH, Urt. v. 23.1.2018 – VI ZR 57/17, VersR 2018, 490) .....	303
7. Keine Nutzungsausfallentschädigung bei ausschließlich gewerblich genutzten Fahrzeugen (BGH, Urt. v. 6.12.2018 – VII ZR 285/17, VersR 2019, 368) .....	307
<b>§ 7 Haftung bei Unfällen mit einem Kraftfahrzeug bei Beteiligung von Kindern (§ 828 Abs. 2 BGB) .....</b>	<b>315</b>
1. Beschädigung eines ordnungsgemäß geparkten Kraftfahrzeugs durch ein Kind im Alter zwischen dem 7. und dem vollendeten 10. Lebensjahr (BGH, Urt. v. 30.11.2004 – VI ZR 335/03, zfs 2005, 174 = NJW 2005, 354) .....	315
2. Bedeutung des neuen Haftungsprivilegs des § 828 Abs. 2 BGB für die Darlegungs- und Beweislast für Altfälle (BGH, Urt. v. 14.6.2005 – VI ZR 181/04, zfs 2005, 486 = VersR 2005, 1154) .....	320
3. Zusammenstoß eines Fahrrad fahrenden Kindes mit einem verkehrsbedingt haltenden Kraftfahrzeug (BGH, Urt. v. 17.4.2007 – VI ZR 109/06, zfs 2007, 435 = VersR 2007, 855) .....	322
4. Zusammenstoß eines führungslös vom Bürgersteig auf die Straße rollenden Fahrrads mit einem vorbeifahrenden Kraftfahrzeug (BGH, Urt. v. 16.10.2007 – VI ZR 42/07, zfs 2008, 80 = VersR 2007, 1669) .....	325
5. Zusammenstoß eines Fahrrad fahrenden Kindes mit einer geöffneten Tür eines am Fahrbahnrand haltenden Kfz (BGH, Beschl. v. 11.3.2008 – VI ZR 75/07, zfs 2008, 373 = VersR 2008, 701) .....	328
6. Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer typischen Überforderungssituation eines Kindes im Rahmen des § 828 Abs. 2 BGB (BGH, Urt. v. 30.6.2009 – VI ZR 310/08, zfs 2009, 673 = VersR 2009, 1136) .....	329
7. Verletzung elterlicher Aufsichtspflicht bei Beschädigung von Kraftfahrzeugen durch Kinder (BGH, Urt. v. 24.3.2009 – VI ZR 199/08 und VI ZR 51/08, zfs 2009, 492, 495 = VersR 2009, 788, 790) .....	332

<b>§ 8 Sachverständigenkosten</b> .....	335
1. „Übliche Vergütung“ im Verhältnis Geschädigter – Sachverständiger (LS) (BGH, Urt. v. 4.4.2006 – X ZR 122/05, zfs 2006, 564 = VersR 2006, 1131) .	335
2. Ersatzfähigkeit im Verhältnis Geschädigter – Haftpflichtversicherer (BGH, Urt. v. 23.1.2007 – VI ZR 67/06, zfs 2007, 507 = VersR 2007, 560) .	335
3. Quotelung von Sachverständigenkosten bei Mithaftung (BGH, Urt. v. 7.2.2012 – VI ZR 133/11, zfs 2013, 198 = VersR 2012, 201) .	340
4. Zulässigkeit von Sicherungsabtretungsklauseln von Sachverständigen und Werkstätten (BGH, Urt. v. 7.6.2011 – VI ZR 260/10, zfs 2011, 561 = MDR 2011, 845) .	344
5. Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten nach einem Verkehrsunfall (BGH, Urt. v. 11.2.2014 – VI ZR 225/13, VersR 2014, 474) .....	347
6. Pauschalierung von Nebenkosten beim Sachverständigenhonorar und Er- satzfähigkeit von Zinsen für verauslagte Gerichtskosten (BGH, Urt. v. 22.7.2014 – VI ZR 357/13, zfs 2015, 85 = VersR 2014, 1141)	351
7. Wirksamkeit der Abtretung eines Anspruchs auf Erstattung von Sach- verständigenkosten durch einen Sachverständigen an ein Factoring- Unternehmen (BGH, Urt. v. 21.10.2014 – VI ZR 507/13, zfs 2015, 264 = VersR 2014, 1510) .....	358
8. JVEG als Orientierungshilfe bei den Sachverständigennebenkosten (BGH, Urt. v. 26.4.2016 – VI ZR 50/15, zfs 2016, 559 = VersR 2016, 1133)	361
9. Darlegungslast des Geschädigten hinsichtlich der Höhe der Sachverständi- genkosten (BGH, Urt. v. 19.7.2016 – VI ZR 491/15, zfs 2017, 23 = NJW 2016, 3363) .	370
10. Anknüpfung an die übliche Vergütung bei Fehlen einer Preisvereinbarung zwischen Geschädigtem und Sachverständigem (BGH, Urt. v. 28.2.2017 – VI ZR 76/16, VersR 2017, 636) .....	375
11. Zulässigkeit von Sicherungsabtretungsklauseln beim Sachverständigen- honorar (BGH, Urt. v. 21.6.2016 – VI ZR 475/15, VersR 2016, 1330) .....	378
12. BVSK-Honorarbefragung 2011 ist als Schätzgrundlage für die Ermittlung der erforderlichen Nebenkosten des Privatsachverständigen nicht geeignet (BGH, Urt. v. 24.10.2017 – VI ZR 61/17, juris) .....	383
13. Wirksamkeit einer doppelten Abtretung eines Anspruchs auf Ersatz von Sachverständigenkosten an ein Inkassounternehmen (BGH, Urt. v. 24.10.2017 – VI ZR 504/16, juris) .....	392
14. Darlegungslast bei Sachverständigenkosten (BGH, Urt. v. 5.6.2018 – VI ZR 185/16, juris) .....	398



<b>§ 9 Kasko-Rückstufungsschaden</b> .....	403
1. Haftung des Schädigers für Kasko-Rückstufungsschaden des Geschädigten auch bei nur anteiliger Schadensverursachung (BGH, Versäumnisurt. v. 25.4.2006 – VI ZR 36/05, zfs 2006, 680 = VersR 2006, 1139) .....	403
2. Kein Abwarten auf die Mitteilung über die Regulierungsbereitschaft des Haftpflichtversicherers vor Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung (BGH, Urt. v. 26.9.2006 – VI ZR 247/05, zfs 2007, 87 = VersR 2007, 81) ..	405
3. Ersatzfähigkeit eines Rückstufungsschadens in der Kfz-Kaskoversicherung bei Mithaftung des Versicherungsnehmers (BGH, Urt. v. 19.12.2017 – VI ZR 577/16, juris) .....	407
<b>§ 10 Halter- und Fahrerhaftung</b> .....	411
1. Abgrenzung zwischen Fahrer- und Halterhaftung im Hinblick auf die Zurechnung der Betriebsgefahr (BGH, Urt. v. 17.11.2009 – VI ZR 64/08, VersR 2010, 268) .....	411
2. Sorgfaltsanforderung beim Ein- oder Aussteigevorgang (BGH, Urt. v. 6.10.2009 – VI ZR 316/08, zfs 2010, 76 = VersR 2009, 1641)	414
3. Haftungsquote nach Motorradunfall auf der Autobahn (BGH, Urt. v. 1.12.2009 – VI ZR 221/08, zfs 2010, 315 = VersR 2010, 642)	417
4. „Berührungsloser Unfall“ bei Ausweichreaktion im Zusammenhang mit einem Überholvorgang eines anderen Fahrzeugs (BGH, Urt. v. 21.9.2010 – VI ZR 263/09, zfs 2011, 75 = VersR 2010, 1614)	422
5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang bei berührungslosen Unfällen (BGH, Urt. v. 22.11.2016 – VI ZR 533/15, zfs 2017, 315 = VersR 2017, 311) .....	425
6. „Berührungsloser Unfall“ bei Ausweichreaktion im Parkhaus (BGH, Urt. v. 26.4.2005 – VI ZR 168/04, zfs 2005, 487) .....	430
7. Anscheinsbeweis bei einem Auffahrunfall beim Verlassen der Autobahn (BGH, Urt. v. 30.11.2010 – VI ZR 15/10, zfs 2011, 198 = VersR 2011, 234)	433
8. Kein Anscheinsbeweis bei einem Auffahrunfall auf der Überholspur der Autobahn bei feststehendem Spurwechsel (BGH, Urt. v. 13.12.2011 – VI ZR 177/10, zfs 2012, 195 = MDR 2012, 145) .....	436
9. Anscheinsbeweis bei Auffahrunfällen auf Autobahnen bei streitigem Spurwechsel (BGH, Urt. v. 13.12.2016 – VI ZR 32/16, zfs 2017, 258 = VersR 2017, 374)	439
10. Anscheinsbeweis bei Parkplatzunfällen Nr. 1 (BGH, Urt. v. 15.12.2015 – VI ZR 6/15, zfs 2016, 435 = VersR 2016, 410) .	442
11. Anscheinsbeweis bei Parkplatzunfällen Nr. 2 (BGH, Urt. v. 26.1.2016 – VI ZR 179/15, zfs 2016, 434 = VersR 2016, 479)	447

12. Anscheinsbeweis bei Parkplatzunfällen Nr. 3 (BGH, Urt. v. 11.10.2016 – VI ZR 66/16, zfs 2017, 199 = VersR 2017, 186)	451
13. Vorfahrtsrecht beim Verlassen verkehrsberuhigter Zonen (BGH, Urt. v. 20.11.2007 – VI ZR 8/07, zfs 2008, 256 = DAR 2008, 137)	454
14. Vorrang des fließenden Verkehrs gegenüber Grundstücksausfahrten auch bei Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot (BGH, Urt. v. 20.9.2011 – VI ZR 282/10, zfs 2012, 76 = VersR 2011, 1540)	458
15. Betriebsgefahr eines brennenden Kraftfahrzeugs (BGH, Urt. v. 27.11.2007 – VI ZR 210/06, zfs 2008, 374 = VersR 2008, 656)	461
16. Haftungsausschluss und Haftpflichtversicherungsschutz bei gefährlichen Motorsportveranstaltungen (BGH, Urt. v. 29.1.2008 – VI ZR 98/07, zfs 2008, 315 = VersR 2008, 540)	464
17. Fahren ohne Fahrerlaubnis als Mitverschulden (BGH, Urt. v. 21.11.2006 – VI ZR 115/05, zfs 2007, 263 = VersR 2007, 263)	467
18. Spurwechsel bei mehrspurigem parallelem Abbiegen (BGH, Urt. v. 12.12.2006 – VI ZR 75/06, zfs 2007, 201 = VersR 2007, 262)	470
19. Mitverursachung eines Verkehrsunfalls durch Nichteinhaltung des gebotenen Sicherheitsabstandes (BGH, Urt. v. 16.1.2007 – VI ZR 248/05, zfs 2007, 378 = VersR 2007, 557)	472
20. Zusammenstoß zwischen einem Linksabbieger und einem in Gegenrichtung geradeaus fahrenden Kraftfahrzeug (BGH, Urt. v. 13.2.2007 – VI ZR 58/06, zfs 2007, 439 = VersR 2007, 681)	474
21. Bedeutung eines eingeschalteten Warnblinklichts im Rahmen der Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge (BGH, Urt. v. 13.3.2007 – VI ZR 216/05, zfs 2007, 437 = VersR 2007, 1095)	478
22. Bedeutung einer sog. Vorampel (BGH, Urt. v. 26.4.2005 – VI ZR 228/03, VersR 2005, 954)	480
23. Haftung für die Schäden an einem Polizeifahrzeug bei einem Verfolgungsrennen mit absichtlichem Rammen des Fluchtfahrzeugs (BGH, Urt. v. 31.1.2012 – VI ZR 43/11, zfs 2012, 436 = VersR 2012, 734)	485
24. Zurechnung haftungsrelevanten Verhaltens des Fahrers im Verhältnis zum Eigentümer und Halter auch im Rahmen des § 254 BGB (BGH, Urt. v. 11.6.2013 – VI ZR 150/12, zfs 2013, 558 = VersR 2013, 1013)	490
25. Ansprüche des Leasinggebers gegen den Leasingnehmer und andere Unfallbeteiligte bei fehlendem Verschuldensnachweis, § 7 Abs. 1 StVG (BGH, Urt. v. 7.12.2010 – VI ZR 288/09, zfs 2011, 196 = VersR 2011, 365)	494

26. Ansprüche des Leasinggebers gegen den Leasingnehmer und andere Unfallbeteiligte bei nachweisbarem Verschulden, § 823 BGB (BGH, Urt. v. 10.7.2007 – VI ZR 199/06, zfs 2007, 678 = VersR 2007, 1387) .....	497
27. Zurechnung der Betriebsgefahr des sicherungsübereigneten Kfz beim Schadensersatzanspruch des nichthaltenden Sicherungseigentümers (BGH, Urt. v. 7.3.2017 – VI ZR 125/16, VersR 2017, 830) .....	500
28. Anhängerhaftung: Schadensteilung im Innenverhältnis der Versicherer (BGH, Urt. v. 27.10.2010 – IV ZR 279/08, zfs 2011, 90 = VersR 2011, 105) .....	503
29. Halterhaftung beim Brand eines geparkten Kraftfahrzeugs (BGH, Urt. v. 21.1.2014 – VI ZR 253/13, VersR 2014, 396) .....	509
30. Gefährdungshaftung bei unfallbedingtem Brand eines Kfz (BGH, Urt. v. 26.3.2019 – VI ZR 236/18 – juris) .....	511
31. Halterhaftung bei Arbeitsmaschinen (Traktor mit Kreiselschwader) (BGH, Urt. v. 24.3.2015 – VI ZR 265/14, zfs 2015, 495 = VersR 2015, 638) .....	516
32. Betrieb und Gebrauch beim Entladen von Heizöl aus einem Tanklastwagen (BGH, Urt. v. 8.12.2015 – VI ZR 139/15, VersR 2016, 1048) .....	519
33. Beschädigungen beim Abschleppen eines verbotswidrig geparkten Fahrzeugs (BGH, Urt. v. 18.2.2014 – VI ZR 383/12, VersR 2014, 502) .....	525
34. Verbindlichkeit von auf der Fahrbahn markierten Richtungspfeilen auf einem mehrspurigen Straßenring (BGH, Urt. v. 11.2.2014 – VI ZR 161/13, VersR 2014, 518) .....	528
35. Fortdauer des Vorfahrtrechts auf einer Vorfahrtstraße bei Überfahren einer unterbrochenen Linie als Fahrbahnbegrenzung (BGH, Urt. v. 27.5.2014 – VI ZR 279/13, zfs 2014, 499 = VersR 2014, 894) .....	531
36. Haftung für Einnahmeausfälle einer Autobahnrastranlage wegen unfallbedingter Sperrung der Autobahn (BGH, Urt. v. 9.12.2014 – VI ZR 155/14, MDR 2015, 83) .....	535
37. Begriff des anderen Verkehrsteilnehmers im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten beim Rückwärtsfahren (BGH, Urt. v. 15.5.2018 – VI ZR 231/17, VersR 2018, 957) .....	540
<b>§ 11 Fahrbahnverschmutzungen</b> .....	545
1. Kosten der Entsorgung von Transportgut nach einem Verkehrsunfall (BGH, Urt. v. 6.11.2007 – VI ZR 220/06, zfs 2008, 132 = VersR 2008, 230) .....	545
2. Erstattung von Kosten zur Beseitigung von Ölspuren (BGH, Urt. v. 28.6.2011 – VI ZR 184/10, VersR 2011, 1070) .....	547
3. Darlegungs- und Beweislast bei Kostenersatz für die Beseitigung von Fahrbahnverschmutzungen (BGH, Urt. v. 15.10.2013 – VI ZR 528/12, VersR 2013, 1590) .....	553

- 4. Direktanspruch der BRD gegen eine Kfz-Haftpflichtversicherung wegen einer Fahrbahnverschmutzung auf einer Bundesautobahn  
(BGH, Urt. v. 9.12.2014 – VI ZR 138/14, zfs 2015, 325 = VersR 2015, 503) 559
- 5. Ermittlung der erforderlichen Kosten für die Beseitigung einer Ölspur  
(BGH, Urt. v. 15.9.2015 – VI ZR 475/14, VersR 2015, 1522) ..... 563

**§ 12 Prozess- und Kostenrecht ..... 569**

- 1. KH-Versicherer als Streithelfer beim Verdacht der Unfallmanipulation  
(BGH, Beschl. v. 29.11.2011 – VI ZR 201/10, zfs 2012, 325 = VersR 2012, 434) ..... 569
- 2. Rechtsanwaltskosten für die Einholung einer Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung des Geschädigten  
(BGH, Urt. v. 13.12.2011 – VI ZR 274/10, zfs 2012, 223 = AGS 2012, 152) 571
- 3. Erstattungsfähigkeit außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten für die Geltendmachung der Unfallschäden gegenüber dem Kaskoversicherer  
(BGH, Urt. v. 8.5.2012 – VI ZR 196/11, NJW 2012, 2194) ..... 573
- 4. Ersatzfähigkeit von Rechtsanwaltskosten für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die private Unfallversicherung  
(BGH, Urt. v. 10.1.2006 – VI ZR 43/05, zfs 2006, 448 = VersR 2006, 521) . 575
- 5. Zulässigkeit einer (Zwischen-)Feststellungsklage nach einem Verkehrsunfall bei noch nicht vollständig bezifferbarem Schaden  
(BGH, Beschl. v. 6.3.2012 – VI ZR 167/11, r+s 2012, 461) ..... 578
- 6. Internationale Zuständigkeit für die Geltendmachung eines Direktanspruchs gegen den Haftpflichtversicherer mit Sitz in der Schweiz  
(BGH, Urt. v. 23.10.2012 – VI ZR 260/11, zfs 2013, 208 = VersR 2013, 73) 580
- 7. Aussetzung eines Rechtsstreits nach der EuGVVO  
(BGH, Urt. v. 19.2.2013 – VI ZR 45/12, zfs 2014, 28 = r+s 2013, 249) .... 582
- 8. Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Privatgutachtens  
(BGH, Beschl. v. 26.2.2013 – VI ZB 59/12, zfs 2013, 346) ..... 587
- 9. Gerichtliche Überprüfbarkeit der Voraussetzungen für die Erhöhung der Geschäftsgebühr über die Regelgebühr hinaus („keine Toleranzgrenze“)  
(BGH, Urt. v. 5.2.2013 – VI ZR 195/12, zfs 2013, 288) ..... 589
- 10. Wohnsitzgerichtsstand des Geschädigten für Direktklage gegen die ausländische Kfz-Haftpflichtversicherung und internationale Zuständigkeit für eine Klage gegen den Versicherten oder Versicherungsnehmer  
(BGH, Urt. v. 24.2.2015 – VI ZR 279/14, zfs 2015, 689 = VersR 2016, 271) 591
- 11. Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Berufung  
(BGH, Beschl. v. 10.3.2015 – VI ZB 28/14, zfs 2016, 206 = VersR 2016, 1008) ..... 597
- 12. Geschäftsgebühr bei nur teilweiser außergerichtlicher Erfüllung und Klageauftrag für Restforderung  
(BGH, Urt. v. 20.5.2014 – VI ZR 396/13, zfs 2014, 585 = SP 2014, 279) ... 601

13. Berücksichtigung nicht zuerkannter Rechtsanwaltskosten für die Einholung einer Deckungszusage bei der Ermittlung der Beschwer (BGH, Beschl. v. 20.5.2014 – VI ZB 49/12, VersR 2014, 1149) .....	604
14. Keine nachträgliche Zulassung der Revision durch das Berufungsgericht im Anhörungsrügeverfahren (BGH, Urt. v. 16.9.2014 – VI ZR 55/14, VersR 2015, 82) .....	606
15. Kostentragungspflicht des Klägers bei Klagerücknahme wegen Erledigung der Hauptsache nach Rechtshängigkeit (BGH, Beschl. v. 19.8.2014 – VI ZB 17/13, zfs 2015, 211 = NJW 2014, 3520) .....	609
16. Erstattungsfähigkeit vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten des Geschädigten für die Inanspruchnahme seiner Kfz-Kaskoversicherung (BGH, Urt. v. 11.7.2017 – VI ZR 90/17, VersR 2017, 1155) .....	611
17. Berücksichtigung des Restwerts beim Anspruch des Geschädigten auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten (BGH, Urt. v. 18.7.2017 – VI ZR 465/16, juris ) .....	616
18. Unerheblichkeit des Beauftragungswerts beim Gegenstandswert des Anspruchs auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten (BGH, Urt. v. 5.12.2017 – VI ZR 24/17, VersR 2018, 237) .....	620
19. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten bei Forderung des Wiederbeschaffungsaufwands (BGH, Urt. v. 12.12.2017 – VI ZR 611/16, VersR 2018, 239) .....	623
20. Gegenstandswert bei fiktiver Abrechnung der Reparaturkosten und nachfolgender erfolgreicher Verweisung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit (BGH, Urt. v. 9.1.2018 – VI ZR 82/17, juris) .....	625
21. Verwertbarkeit von Dashcam-Aufzeichnungen im Prozess (BGH, Urt. v. 15.5.2018 – VI ZR 233/17, VersR 2018, 1076) .....	628
<b>§ 13 Anhang Kfz-Schadensabrechnungs-Übersicht</b> .....	641
1. Grundskizze „Gebäude des Kfz-Schadens“ .....	641
2. Verwendete Abkürzungen .....	642
3. Begriffserklärung .....	642
4. Kfz-Schadensabrechnungs-Übersicht 2017 .....	643



## § 1 Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungsaufwand

### 1. Dauer der Weiternutzung bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten

BGH, Urt. v. 29.4.2008 – VI ZR 220/07, zfs 2008, 503 = VersR 2008, 839

1

BGB § 249 Abs. 2 S. 1

*Ein Unfallgeschädigter kann (fiktiv) die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts in der Regel nur abrechnen, wenn er das Fahrzeug mindestens sechs Monate weiternutzt und zu diesem Zweck – falls erforderlich – verkehrssicher (teil-)reparieren lässt (im Anschluss an Senat, BGHZ 154, 395 ff.; 168, 43 ff.).*

#### a) Der Fall

Der Pkw des Klägers war bei einem Verkehrsunfall beschädigt worden. Die Beklagte hatte als Kraftfahrzeugpflichtversicherer des Unfallgegners in vollem Umfang für den Schaden einzustehen.

2

Eine fachgerechte Instandsetzung des beschädigten Fahrzeugs hätte nach sachverständiger Schätzung 8.000 EUR netto gekostet (*Beträge zur Vereinfachung geändert*). Der Kläger ließ die Reparatur jedoch kostengünstiger durchführen. Er veräußerte das Fahrzeug spätestens nach 22 Tagen. Die Beklagte erstattete ihm einen Betrag von 6.000 EUR, den sie aus dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs vor dem Unfall in Höhe von 10.000 EUR unter Abzug eines Restwerts von 4.000 EUR errechnete.

3

Mit seiner Klage hat der Kläger die geschätzten Kosten einer fachgerechten Reparatur abzüglich gezahlter 6.000 EUR, mithin 2.000 EUR geltend gemacht.

4

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgte der Kläger sein Klagebegehren weiter.

#### b) Die rechtliche Beurteilung

Das Berufungsgericht hatte zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt, die vom Kläger durchgeführte Reparatur könne zwar aufgrund der vorgelegten Lichtbilder und Anlagen nicht als unfachmännisch bezeichnet werden; eine Reparatur mit Gebrauchtteilen sei im Hinblick auf das Alter des Fahrzeugs angemessen. Der Kläger verstoße aber gegen das Bereicherungsverbot, wenn er trotz des alsbaldigen Weiterverkaufs durch den Unfall wirtschaftlich besser gestellt werde als ohne das schädigende Ereignis.

5

## § 1 Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungsaufwand

- 6 Das Berufungsurteil hielt im Ergebnis revisionsrechtlicher Überprüfung stand. Nach der Rechtsprechung des VI. Zivilsenats des BGH stehen dem Unfallgeschädigten für die Berechnung eines Kraftfahrzeugschadens im Allgemeinen zwei Wege der Naturalrestitution zur Verfügung: Die Reparatur des Unfallfahrzeugs oder die Anschaffung eines „gleichwertigen“ Ersatzfahrzeugs. Der Geschädigte, der sein Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt, kann grundsätzlich Ersatz der Reparaturkosten verlangen, wenn diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.
- 7 Der Kläger begehrte jedoch nicht (etwa unter Vorlage der Reparaturrechnung) Erstattung der Kosten der tatsächlich durchgeführten Instandsetzung. Er wollte vielmehr seinen Schaden (fiktiv) auf der Basis der geschätzten Kosten für die Instandsetzung berechnen. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats kann der Geschädigte die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts in der Regel jedoch nur abrechnen, wenn er das Fahrzeug mindestens sechs Monate weaternutzt und zu diesem Zweck – falls erforderlich – verkehrssicher (teil-)reparieren lässt.
- 8 Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hatte der Geschädigte im Streitfall das Fahrzeug spätestens 22 Tage nach dem Unfall weiterveräußert mit der Folge, dass er nicht (fiktiv) die geschätzten Reparaturkosten, sondern nur den Wiederbeschaffungsaufwand verlangen konnte. Da er infolge der Weiterveräußerung den Restwert realisiert hatte, musste er sich diesen bei der Schadensberechnung mindernd anrechnen lassen.

### 2. Fiktive Schadensabrechnung bei Eigenreparatur

- 9 BGH, Urt. v. 23.11.2010 – VI ZR 35/10, zfs 2011, 264 = VersR 2011, 280  
*BGB § 249 Abs. 2 S. 1*  
a) *Ein Unfallgeschädigter kann (fiktiv) die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts in der Regel nur abrechnen, wenn er das Fahrzeug mindestens sechs Monate weaternutzt und es zu diesem Zweck – falls erforderlich – verkehrssicher (teil-)reparieren lässt.*  
b) *Vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist kann der Geschädigte, der sein Fahrzeug tatsächlich repariert oder reparieren lässt, Reparaturkosten, die den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, regelmäßig nur ersetzt verlangen, wenn er den konkret angefallenen Reparaturaufwand geltend macht.*

#### a) Der Fall

- 10 Der Kläger machte gegen die Beklagten restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 25.5.2008 geltend, bei dem das Kraftfahrzeug des Klägers beschädigt wurde. Die volle Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. Das Fahrzeug war seitens des Klägers zunächst über die Volkswagen Bank finan-



ziert worden. Nach einem vom Kläger eingeholten Sachverständigengutachten belief sich der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs auf 39.000 EUR brutto (32.733,10 EUR netto), der Restwert auf 18.000 EUR und die geschätzten Reparaturkosten auf 23.549,54 EUR brutto (19.789,35 EUR netto). Die Beklagte zu 2 erstattete dem Kläger insgesamt einen Betrag von 9.883,11 EUR, wobei sie den Wiederbeschaffungsaufwand aus dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs vor dem Unfall unter Abzug eines Restwerts von 22.890 EUR zugrunde legte. Den Restwert hatte sie aufgrund des Restwertangebots aus einer Internet-Restwertbörse ermittelt, an das der Bieter bis zum 31.7.2008 gebunden war. Der Kläger führte die Reparatur des Fahrzeugs – nachdem er es bei der Volkswagenbank abgelöst hatte – in Eigenregie durch und veräußerte das Fahrzeug am 15.10.2008 zu einem Preis von 32.000 EUR.

Der Kläger begehrte Schadensersatz auf Reparaturkostenbasis, den er ursprünglich wie folgt berechnet hatte: Reparaturkosten netto 19.789,35 EUR, Wertminderung 3.000 EUR, Kostenpauschale 25 EUR, Sachverständigenkosten 1.338,04 EUR und Nutzungsausfall 1.738 EUR, abzüglich des von der Beklagten zu 2 zunächst gezahlten Betrages von 6.941,93 EUR. Die auf den geltend gemachten Restanspruch von 18.948,36 EUR gerichtete Klage hat er im Laufe des erstinstanzlichen Rechtsstreits um die Kosten des Sachverständigengutachtens ermäßigt, nachdem die Beklagte zu 2 diese direkt an den Sachverständigen gezahlt hatte. Gleichzeitig hat er die Klage in Höhe von 1.288,58 EUR wegen auf seinem Girokonto angefallener Sollzinsen erhöht. Hinsichtlich der während des Rechtsstreits gezahlten weiteren 2.941,18 EUR haben die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Das Landgericht hat dem Kläger in der Hauptsache weitere 4.976,88 EUR sowie restliche vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 61,88 EUR zuerkannt. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. **11**

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das erstinstanzliche Urteil teilweise abgeändert und die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger über den vom Landgericht zuerkannten Betrag hinaus weitere 9.692,26 EUR nebst Zinsen zu zahlen. Im Übrigen hat es die Berufungen der Parteien zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgten die Beklagten ihren Antrag, die Klage bis auf einen Betrag von 25 EUR abzuweisen, weiter.

#### **b) Die rechtliche Beurteilung**

Das Berufungsurteil hielt revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht stand. **12**

Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats kann ein Unfallgeschädigter fiktiv die vom Sachverständigen geschätzten (über dem Wiederbeschaffungsaufwand liegenden) Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts in der Regel nur abrechnen, wenn er das Fahrzeug mindestens sechs Monate weiter

## § 1 Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungsaufwand

nutzt und es zu diesem Zweck – falls erforderlich – verkehrssicher (teil-)reparieren lässt (vgl. Senatsurt. v. 29.4.2003 – VI ZR 393/02, BGHZ 154, 395 ff.; v. 23.5.2006 – VI ZR 192/05, BGHZ 168, 43 ff. und v. 29.4.2008 – VI ZR 220/07, VersR 2008, 839). Im Streitfall waren die Voraussetzungen für eine fiktive Schadensabrechnung nicht erfüllt, da der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts das unfallgeschädigte Fahrzeug bereits vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist weiterverkauft hatte.

- 13** Zwar kann der Geschädigte, der sein Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt, grundsätzlich auch vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist die Erstattung der konkret angefallenen Reparaturkosten verlangen, wenn diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen (Senatsurt. v. 5.12.2006 – VI ZR 77/06, VersR 2007, 372). Im Streitfall beehrte der Kläger jedoch nicht die Erstattung der konkreten Kosten der tatsächlich durchgeführten Reparatur, sondern er wollte – ebenso wie der Geschädigte in dem dem Senatsurteil v. 29.4.2008 (VI ZR 220/07, a.a.O.) zugrunde liegenden Fall – seinen Schaden fiktiv auf der Basis der vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten berechnen, obwohl er das Fahrzeug nicht mindestens sechs Monate weitergenutzt hatte. Diese Möglichkeit der Schadensabrechnung war ihm jedoch – wie der Senat bereits in seinem vorgenannten Urteil entschieden hatte – aus Rechtsgründen versagt.
- 14** Die Überlegungen des Berufungsgerichts gaben keine Veranlassung zu einer abweichenden Beurteilung. Der Auffassung des Berufungsgerichts, im vorliegenden Fall der Eigenreparatur werde bei der Veräußerung nicht der Restwert realisiert, so dass der Geschädigte mit seiner Abrechnung der Reparaturkosten nicht gegen das Bereicherungsverbot verstoße, konnte nicht beigetreten werden. Bei der Veräußerung des in Eigenregie reparierten Unfallfahrzeugs wird nämlich (inzident) auch der nach dem Unfall verbliebene Restwert des Fahrzeugs realisiert. Deshalb würde es – entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts – unter den Umständen des Streitfalles gegen das Bereicherungsverbot verstoßen, wenn der Geschädigte, der wertmäßig in geringerem Umfang eine Teilreparatur durchführen lässt, (fiktiv) die Kosten einer – tatsächlich nicht durchgeführten – vollständigen und fachgerechten Reparatur abrechnen könnte. Das Berufungsgericht hatte gerade nicht festgestellt, dass der Geschädigte im Streitfall wertmäßig in einem Umfang repariert hatte, der dem vom Sachverständigen in seinem Gutachten geschätzten Reparaturaufwand entsprach. Mithin konnte der Kläger entsprechend dem Urteil des Landgerichts lediglich den Wiederbeschaffungsaufwand, also den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes (vor der Reparatur), verlangen.
- 15** Entgegen der Auffassung der Revision war der Schadensabrechnung der vom Sachverständigen auf dem regionalen Markt ermittelte Restwert von 18.000 EUR und nicht der Wert von 22.890 EUR zugrunde zu legen, den die Beklagte zu 2 über eine Internet-Restwertbörse ermittelt hatte.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann der Geschädigte, der ein Sachverständigengutachten einholt, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, und im Vertrauen auf den darin genannten, auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelten Restwert und die sich daraus ergebende Schadensersatzleistung des Unfallgegners wirtschaftliche Dispositionen trifft, seiner Schadensabrechnung grundsätzlich diesen Restwertbetrag zugrunde legen (vgl. Senatsurt. v. 6.3.2007 – VI ZR 120/06, BGHZ 171, 287, 290 f.; v. 10.7.2007 – VI ZR 217/06, VersR 2007, 1243, 1244 und v. 13.10.2009 – VI ZR 318/08, VersR 2010, 130). Die Revision zog nicht in Zweifel, dass auf dem regionalen Markt ein Restwerterlös von 18.000 EUR zu erzielen gewesen wäre.

16

Darüber hinaus bezogen sich die von der Beklagten zu 2 übermittelten Restwertangebote auf das unreparierte Fahrzeug und waren zu dem Zeitpunkt, als der Kläger das Fahrzeug in Eigenregie repariert und weiterverkauft hatte, längst abgelaufen. In einer solchen Situation muss der Geschädigte – entgegen der Auffassung der Revision – grundsätzlich nicht den Haftpflichtversicherer über den nunmehr beabsichtigten Verkauf seines Fahrzeugs informieren und ihm zur Einholung neuer Angebote Gelegenheit geben, weil andernfalls die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet und deshalb auf seine individuelle Situation und die konkreten Gegebenheiten des Schadensfalles abstellt (vgl. Senatsurt. v. 12.7.2005 – VI ZR 132/04, VersR 2005, 1448 m.w.N.). Dies entspricht dem gesetzlichen Bild des Schadensersatzes, nach dem der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist und grundsätzlich selbst bestimmen darf, wie er mit der beschädigten Sache verfährt.

17

Entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung erwies sich das Berufungsurteil im Ergebnis nicht aus anderen Gründen als richtig.

18

Keinen Erfolg hatte die Revisionserwiderung in diesem Zusammenhang mit dem Einwand, dem Kläger sei die Alternative der Anschaffung eines „gleichwertigen“ Ersatzfahrzeugs nicht zugänglich gewesen, weil dieses Fahrzeug unter Berücksichtigung seines Ausstattungsumfanges selten produziert worden sei. Dabei war bereits zweifelhaft, ob dem Begriff der Gleichwertigkeit im Sinne der Senatsrechtsprechung eine solche Bedeutung beigelegt werden kann. Letztlich konnte dies jedoch offen bleiben, denn der Geschädigte hatte die Möglichkeit, wenn es ihm auf den Erhalt dieses speziellen Fahrzeugs ankam, sein Integritätsinteresse durch Reparatur und Weiternutzung zu befriedigen. Deshalb war nicht ersichtlich, weshalb die Eigenreparatur mit einem anschließenden Verkauf des Fahrzeugs mit der von der Revisionserwiderung gegebenen Begründung im Rahmen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB eine fiktive Schadensabrechnung der Reparaturkosten rechtfertigen sollte.

Weiterhin waren – entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung – keine Anhaltspunkte ersichtlich, die ausnahmsweise eine Unterschreitung der Sechs-Monats-Frist rechtfertigen konnten. Soweit sich die Revisionserwiderung dabei auf

19

## § 1 Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungsaufwand

Vorbringen des Klägers bezog, wonach dieser durch ausbleibende Regulierungsleistungen der Beklagten zu 2 zur (vorzeitigen) Veräußerung des Fahrzeugs gezwungen gewesen sei, war dies bereits deshalb un schlüssig, weil kein Vorbringen des Klägers aufgezeigt wurde, dass die Beklagte zu 2 sich geweigert hätte, konkret nachgewiesene Reparaturkosten zu erstatten.

**20** Fehl ging auch die Auffassung der Revisionserwiderung, die fiktive Abrechnung der Reparaturkosten sei im Streitfall bereits deshalb möglich, weil die vom Kläger begehrten Reparaturkosten von 19.789,35 EUR unter dem Wiederbeschaffungsaufwand von 21.000 EUR (39.000 EUR abzüglich 18.000 EUR) gelegen hätten und deshalb die Ersatzbeschaffung keine günstigere Alternative dargestellt hätte. Die Revisionserwiderung übergang dabei, dass es sich bei den Reparaturkosten von 19.789,35 EUR um die geschätzten Nettopreparaturkosten handelte. Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Senatsurt. v. 3.3.2009 – VI ZR 100/08, VersR 2009, 654) ist aber für die Vergleichsbetrachtung im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots grundsätzlich auf die Bruttoreparaturkosten abzustellen, die im Streitfall mit 23.549,33 EUR über dem Wiederbeschaffungsaufwand lagen.

**21** Soweit die Revisionserwiderung meinte, der Berechnung des Wiederbeschaffungsaufwands sei der Bruttowiederbeschaffungswert in Höhe von 39.000 EUR zugrunde zu legen, weil ein vergleichbares Ersatzfahrzeug überwiegend auf dem privaten Markt (ohne Umsatzsteuer) oder allenfalls bei gewerblichen Gebrauchtwagenhändlern mit einer (geschätzten) Differenzsteuer im Sinne des § 25a UStG von 2 % gehandelt worden sei, zeigte sie keinen entsprechenden, in der Berufungsinstanz übergangenen Sachvortrag des Klägers auf. Was die geltend gemachte Nutzungsausfallentschädigung anbelangte, zeigte die Revisionserwiderung ebenfalls keinen übergangenen Sachvortrag des Klägers zu einem Nutzungsentgang für die Dauer einer Ersatzbeschaffung auf. Da die Schadensberechnung der Revisionserwiderung nicht zutraf, kam auch eine Erhöhung der ersatzfähigen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht in Betracht.

### 3. Weiternutzungserfordernis im 130 %-Fall auch bei vollständiger und fachgerechter Reparatur

**22** BGH, Urt. v. 13.11.2007 – VI ZR 89/07, zfs 2008, 143 = VersR 2008, 134

*BGB § 249*

*Der Geschädigte, der Ersatz des Reparaturaufwands über dem Wiederbeschaffungswert verlangt, bringt sein für den Zuschlag von bis zu 30 % ausschlaggebendes Integritätsinteresse regelmäßig dadurch hinreichend zum Ausdruck, dass er das Fahrzeug nach der Reparatur für einen längeren Zeitraum nutzt.*

*Im Regelfall wird hierfür ein Zeitraum von sechs Monaten anzunehmen sein, wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen.*

**a) Der Fall**

Der Kläger beehrte restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 30.4.2005, bei dem sein Pkw VW Golf I Cabriolet, Erstzulassung 7.1991, im Heckbereich beschädigt wurde. Die volle Haftung der Erstbeklagten als Fahrerin und der Zweitbeklagten als Haftpflichtversicherer stand dem Grunde nach außer Streit. Der vom Kläger beauftragte Kfz-Sachverständige C schätzte die Reparaturkosten auf 3.100 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer, den Wiederbeschaffungswert auf 3.000 EUR einschließlich Mehrwertsteuer und den Restwert auf 500 EUR. Am 16.6.2005 veräußerte der Kläger das Fahrzeug an einen Kaufinteressenten in Hamburg.

23

Der Kläger hat behauptet, er habe das Fahrzeug in der Zeit vom 17. bis 21.5.2005 durch den Zeugen D auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens ordnungsgemäß und fachgerecht reparieren lassen. Vor der Reparatur habe er nicht die Absicht gehabt, den Pkw alsbald zu veräußern. Er sei jedoch am 16.6.2005 auf offener Straße von dem Kaufinteressenten angesprochen worden. Dieser habe ihm ein fantastisches Kaufangebot unterbreitet, das er als wirtschaftlich und verständig handelnder Mensch angenommen habe.

24

Der Kläger verlangte Schadensersatz auf der Basis der von dem Sachverständigen ermittelten Netto-Reparaturkosten (3.100 EUR). Die Beklagte zu 2 hat auf der Basis eines wirtschaftlichen Totalschadens reguliert und den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes (2.500 EUR) ersetzt.

25

Das Amtsgericht hat die auf Zahlung des Differenzbetrages gerichtete Klage abgewiesen. Das Landgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen, mit der der Kläger sein Begehren weiterverfolgte.

**b) Die rechtliche Beurteilung**

Das Berufungsgericht hatte unterstellt, dass die Reparatur des Fahrzeugs fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt worden war, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hatte. Von diesem Sachverhalt war für das Revisionsverfahren auszugehen.

26

Nach gefestigter Rechtsprechung des erkennenden Senats kann der Geschädigte in einem solchen Fall unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz des Reparaturaufwandes bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs verlangen. Mit den schadensrechtlichen Grundsätzen des Wirtschaftlichkeitsgebots und des Verbots der Bereicherung ist es grundsätzlich vereinbar, dass dem Geschädigten, der sich zu einer Reparatur entschließt und diese auch nachweislich durchführt, Kosten der Instandsetzung zuerkannt werden, die den Wiederbeschaffungswert bis zu 30 % übersteigen (Senatsurt. BGHZ 115, 364, 371). Denn der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs weiß, wie dieses ein- und weitergefahren, gewartet und sonst behandelt worden ist, ob und welche Mängel dabei aufgetreten und auf welche Weise sie behoben worden sind. Demgegenüber sind dem Käufer eines Gebrauchtwagens

27

## § 1 Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungsaufwand

diese Umstände, die dem Fahrzeug ein individuelles Gepräge geben, zumeist unbekannt. Dass ihnen ein wirtschaftlicher Wert zukommt, zeigt sich auch darin, dass bei dem Erwerb eines Kraftfahrzeugs aus „erster Hand“ regelmäßig ein höherer Preis gezahlt wird.

- 28** Dass der Geschädigte Schadensersatz erhält, der den Wiederbeschaffungswert übersteigt, steht mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot und dem Bereicherungsverbot aber nur im Einklang, wenn er den Zustand des ihm vertrauten Fahrzeugs wie vor dem Unfall wiederherstellt, um dieses Fahrzeug nach der Reparatur weiter zu nutzen. Sein für den Zuschlag von bis zu 30 % ausschlaggebendes Integritätsinteresse bringt der Geschädigte im Regelfall dadurch hinreichend zum Ausdruck, dass er das Fahrzeug nach der Reparatur für einen längeren Zeitraum nutzt. Für die Fälle, in denen der Fahrzeugschaden den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt und der Geschädigte sein Fahrzeug zunächst weiter nutzt, später aber veräußert, hat der erkennende Senat entschieden, dass ein Anspruch auf Ersatz der vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten ohne Abzug des Restwerts besteht, wenn der Geschädigte das Fahrzeug mindestens sechs Monate nach dem Unfall weiter nutzt (BGHZ 168, 43, 47 f.). Die Frage, wie lange der Geschädigte sein Fahrzeug weiter nutzen muss, um sein Integritätsinteresse hinreichend zum Ausdruck zu bringen, ist für Fälle der vorliegenden Art grundsätzlich nicht anders zu beurteilen. Im Regelfall wird hierfür ein Zeitraum von sechs Monaten anzunehmen sein, wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen.
- 29** Solche besonderen Umstände waren nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen vorliegend nicht gegeben.
- 30** Den Kläger trifft die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er den Willen zur Weiterbenutzung seines Fahrzeugs hatte. Nach allgemeinen Grundsätzen des Beweisrechts ist es Sache des Anspruchstellers, diejenigen Umstände vorzutragen und gegebenenfalls zu beweisen, die seine Vorstellungen zur Schadenshöhe rechtfertigen. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der als Ersatz verlangte Geldbetrag objektiv zur Wiederherstellung im Sinne des § 249 BGB erforderlich ist, trägt mithin der Geschädigte. Verlangt er nach einem Verkehrsunfall mit wirtschaftlichem Totalschaden Ersatz des den Wiederbeschaffungswert seines Fahrzeugs übersteigenden Reparaturaufwands, muss er im Rechtsstreit gegebenenfalls den Nachweis erbringen, dass die Voraussetzungen für eine Abrechnung auf Reparaturkostenbasis vorliegen. Da ihm diese Möglichkeit bei einem wirtschaftlichen Totalschaden nur dann offen steht, wenn er den Zustand des ihm vertrauten Fahrzeugs wie vor dem Unfall deshalb wiederherstellt, um dieses Fahrzeug nach der Reparatur weiter zu nutzen, ist er dafür darlegungs- und beweispflichtig, dass dieser Nutzungswille vorgelegen hat.
- 31** Das Berufungsgericht war der Auffassung, der Kläger habe angesichts der Tatsache, dass er seinen Pkw schon knapp vier Wochen nach Abschluss der Reparatur veräußert habe, nicht hinreichend dargetan, dass er die Absicht gehabt habe, das

Fahrzeug weiter zu benutzen. Diese tatrichterliche Beurteilung war aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Allerdings sind an den Nachweis des Weiterbenutzungswillens, für den das Beweismaß von § 287 ZPO gilt, nur maßvolle Anforderungen zu stellen. Dass das Berufungsgericht dies verkannt hatte, war nicht ersichtlich. Der Kläger hatte zwar behauptet, dass er entgegen seiner ursprünglichen Absicht der Weiterbenutzung des Fahrzeugs dieses aufgrund eines nicht vorhersehbaren Kaufangebots veräußert habe. Er hatte aber keine näheren Angaben zum Inhalt des von ihm behaupteten Kaufangebots vorgetragen hat. Bei dieser Sachlage brauchte das Berufungsgericht seinem Vortrag zu dem von ihm in Anspruch genommenen Integritätsinteresse nicht nachzugehen, zumal es dafür auch an einem zulässigen Beweisantrag fehlte. Die Voraussetzungen für die vom Kläger beantragte eigene Parteivernehmung lagen nicht vor (§§ 447, 448 ZPO). Dem Antrag auf Zeugenvernehmung des Kaufinteressenten konnte schon deshalb nicht entsprochen werden, weil der Kläger dessen Anschrift nicht rechtzeitig, sondern erst – durch Vorlage einer Kopie des Kaufvertrages – nach Ablauf einer ihm gewährten Schriftsatzfrist mitgeteilt hatte.

#### 4. Sechs-Monats-Frist ist keine Fälligkeitsvoraussetzung

BGH, Beschl. v. 18.11.2008 – VI ZB 22/08, zfs 2009, 79 = VersR 2009, 128

32

BGB § 249

*Lässt der Geschädigte den Fahrzeugschaden, der über dem Wiederbeschaffungswert, aber innerhalb der 130 %-Grenze liegt, vollständig und fachgerecht reparieren, so wird der Anspruch auf Ersatz der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigenden Reparaturkosten im Regelfall nicht erst sechs Monate nach dem Unfall fällig.*

##### a) Der Fall (vereinfacht)

Bei einem Verkehrsunfall wurde das Kraftfahrzeug des Klägers beschädigt. Der Kläger ließ ein Schadensgutachten erstellen, in dem die Reparaturkosten auf 13.000 EUR, der Wiederbeschaffungswert auf 10.000 EUR und der Restwert auf 4.000 EUR beziffert wurden. Der Kläger ließ das Fahrzeug vollständig und fachgerecht nach Maßgabe dieses Gutachtens reparieren. Er reichte bei der Beklagten, dem Haftpflichtversicherer des eintrittspflichtigen Unfallgegners, zur Regulierung die Reparaturkostenrechnung seines Autohauses vom 4.1.2007 in Höhe von 13.000 EUR ein. Die Beklagte zahlte jedoch zunächst lediglich den Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) von 6.000 EUR. Zur Begründung gab sie an, eine Erstattung innerhalb der 130 %-Grenze erfolge erst, wenn der Nachweis einer Weiternutzung des Fahrzeugs für mindestens sechs Monate geführt werde.

33

## § 1 Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungsaufwand

- 34** Mit seiner im Mai 2007 zugestellten Klage hat der Kläger seinen restlichen Schadenersatzanspruch geltend gemacht. Nachdem die Beklagte im Juni 2007 den Restbetrag gezahlt hatte, haben die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt und widerstreitende Kostenanträge gestellt.

Das Landgericht hat die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger auferlegt. Das Beschwerdegericht hat die dagegen erhobene sofortige Beschwerde des Klägers zurückgewiesen. Dagegen richtete sich die vom Beschwerdegericht zugelassene Rechtsbeschwerde des Klägers.

### b) Die rechtliche Beurteilung

- 35** Die gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde war begründet.
- 36** Lässt der Geschädigte den Fahrzeugschaden, der über dem Wiederbeschaffungswert, aber innerhalb der 130 %-Grenze liegt, vollständig und fachgerecht reparieren, so wird der Anspruch auf Ersatz der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigenden Reparaturkosten im Regelfall nicht erst sechs Monate nach dem Unfall fällig.
- 37** Der Begriff der Fälligkeit bezeichnet den Zeitpunkt, von dem an der Gläubiger die Leistung verlangen kann. Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen (§ 271 Abs. 1 BGB; vgl. auch § 849 BGB). Kann der Geschädigte wegen Beschädigung einer Sache Wiederherstellung (§ 249 Abs. 1 BGB) oder den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag (§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB) verlangen, so tritt die Fälligkeit in der Regel sofort im Zeitpunkt der Rechtsgutsverletzung ein. Dass der Umfang der Ersatzpflicht des Schädigers in der Praxis regelmäßig erst nach einiger Zeit festgestellt werden kann, weil etwa Gutachten zum Umfang des Schadens eingeholt oder die Rechnungsstellung durch eine Reparaturwerkstatt abgewartet werden müssen, ändert daran nichts. Sobald der Geschädigte über die zur Geltendmachung seiner Forderungen erforderlichen Informationen verfügt, kann er prinzipiell den Verzug (§ 286 BGB) des Schädigers bzw. seines Haftpflichtversicherers mit der fälligen Forderung herbeiführen und gegebenenfalls die Verzugsfolgen (§§ 287, 288 BGB) geltend machen. Auch wenn einzelne Schadenspositionen zwischen der Geschädigtenseite und der Schädigerseite streitig sind und ihre Berechtigung in einem möglicherweise lang dauernden Rechtsstreit geklärt werden muss, ändert dies nichts an der Fälligkeit des Schadensersatzanspruchs, soweit er sich (später) als gerechtfertigt erweist, und auch nichts daran, dass die Schädigerseite, wenn sie wirksam in Verzug gesetzt wurde, für den Verzugsschaden einzustehen und Verzugszinsen zu zahlen hat.
- 38** Ob die Fälligkeit des Direktanspruchs des geschädigten Dritten gegen den Versicherer nach § 3 Nr. 1 PflVG a.F. in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 VVG a.F. nicht sofort, sondern erst mit Beendigung der nötigen Erhebungen des



Versicherers eintritt (zum Streitstand vgl. *Prölss/Martin*, VVG, 27. Aufl., § 11 Rn 2; *Hasse*, NVersZ 2000, 497, 500, m.w.N.), konnte im Streitfall dahinstehen, weil der Kläger ersichtlich vor diesem Zeitpunkt weder Ersatz der streitigen Positionen verlangt noch Klage erhoben hatte.

Der Senat hatte bisher keinen Anlass, sich zur Frage der Fälligkeit der Schadensersatzforderung in den Fällen der Schadensregulierung, wie sie im vorliegenden Rechtsstreit in Frage standen, zu äußern. Der Senat hat lediglich entschieden, dass der Geschädigte zum Ausgleich des durch einen Unfall verursachten Fahrzeugschadens, der den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt, die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts ohne Abzug des Restwerts verlangen kann, wenn er das Fahrzeug – gegebenenfalls unrepariert – mindestens sechs Monate nach dem Unfall weiter nutzt (BGHZ 168, 43, 46 ff.), und dass der Geschädigte zum Ausgleich eines Fahrzeugschadens, der den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30 % übersteigt, Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert minus Restwert) auch bei vollständiger und fachgerechter Reparatur im Regelfall nur verlangen kann, wenn er das Fahrzeug nach dem Unfall sechs Monate weiter nutzt (Senatsurt. v. 13.11.2007 – VI ZR 89/07, VersR 2008, 134 f. und v. 27.11.2007 – VI ZR 56/07, VersR 2008, 135, 136).

39

Der Grund für diese Rechtsprechung liegt darin, dass der Geschädigte bestimmte Schadenspositionen nur verlangen kann, wenn sich der Grund für ihre Zuerkennung als ausreichend beständig erweist. Ersatz des Wiederbeschaffungswerts bedeutet, dass der Restwert des beschädigten Fahrzeugs bei der Schadensregulierung unberücksichtigt bleibt. Das ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Geschädigte ihn nicht realisiert, so dass er sich nur als hypothetischer Rechnungsposten darstellt, der sich in der Schadensbilanz nicht niederschlagen darf; hier genießt das Integritätsinteresse des Geschädigten Vorrang und darf durch das Wirtschaftlichkeitsgebot und das Bereicherungsverbot nicht verkürzt werden (vgl. Senatsurt. BGHZ 154, 395, 397 f.; 168, 43, 46). Ebenso ist, wenn der Schaden den Wiederbeschaffungswert um bis zu 30 % übersteigt, ein Ersatz, der über dem Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert minus Restwert) liegt, nur dann gerechtfertigt, wenn ein besonderes Integritätsinteresse des Geschädigten besteht (Senatsurt. v. 13.11.2007 – VI ZR 89/07 und v. 27.11.2007 – VI ZR 56/07, a.a.O.).

40

Den genannten Senatsurteilen kann entgegen der vom Beschwerdegericht sowie teilweise in Rechtsprechung vertretenen Auffassung nicht entnommen werden, dass der Ersatzanspruch des Geschädigten erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist fällig wird. Der Senat ist in seiner bisherigen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass die Feststellung, ob ein Integritätsinteresse des Geschädigten zu bejahen ist, er also ein nachhaltiges Interesse an der Weiternutzung seines Fahrzeugs hat, häufig schwierig ist. Er hat deshalb die Frage, wie lange der Geschädigte das Fahrzeug nach dem Unfall nutzen muss, um ein nachhaltiges Interesse an dessen Weiternut-

41

## § 1 Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungsaufwand

zung zum Ausdruck zu bringen, nach Abwägung der beiderseitigen Interessen zur Erleichterung einer praktikablen Schadensabwicklung dahin beantwortet, dass im Regelfall ein Zeitraum von sechs Monaten erforderlich, aber auch ausreichend ist (Senatsurt. BGHZ 168, 43, 48; Senatsurt. v. 13.11.2007 – VI ZR 89/07, a.a.O., S. 135, und v. 27.11.2007 – VI ZR 56/07, a.a.O.).

- 42** Die Sechsmonatsfrist stellt indes keine zusätzliche Anspruchsvoraussetzung dar. Sie hat lediglich beweismäßige Bedeutung. Wird das beschädigte Fahrzeug sechs Monate nach dem Unfall weiter benutzt, so ist dies im Regelfall ein ausreichendes Indiz, um das Integritätsinteresse des Geschädigten zu bejahen; eine weitergehende Bedeutung hinsichtlich der Fälligkeit des Anspruchs kommt der Frist nicht zu.
- 43** Die Frist als eigenständige Anspruchsvoraussetzung zu verstehen, verbietet sich schon deshalb, weil nicht ersichtlich ist, aus welchem Grund eine Erweiterung der sich aus § 823 Abs. 1 BGB bzw. § 7 Abs. 1 StVG i.V.m. §§ 249, 271 BGB, § 3 PflVG a.F. ergebenden Anspruchsvoraussetzungen durch die Rechtsprechung angezeigt sein könnte. Dies würde auch zu einer für die Mehrzahl der Geschädigten unzumutbaren Regulierungspraxis führen. Diese müssten, obwohl sie ihr Fahrzeug ordnungsgemäß reparieren ließen oder lassen wollen, bis zu sechs Monate auf die Zahlung eines Großteils der ihnen zustehenden Ersatzforderung warten. Würde die Fälligkeit der Restforderung bis zum Ablauf der Sechsmonatsfrist verschoben, wäre es dem Geschädigten, auch wenn sich sein Begehren als gerechtfertigt erweist, nicht möglich, den Schädiger bzw. seinen Haftpflichtversicherer vor Ablauf der Frist in Verzug zu setzen, um so zumindest eine Verzinsung der Forderung zu erreichen. Dies liefe dann auf eine entschädigungslose Vorfinanzierung durch den Geschädigten oder, falls ihm eine Vorfinanzierung aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, auf einen gänzlichen Verzicht auf die gewünschte Reparatur hinaus, was eine erhebliche Einschränkung der Ersetzungsbefugnis und der Dispositionsfreiheit des Geschädigten bedeuten würde.
- 44** Ein Hinausschieben der Fälligkeit für sechs Monate käme zudem nicht in jedem Fall in Betracht. Die Weiternutzung für sechs Monate ist nur im Regelfall ein ausreichendes Indiz für ein bestehendes Integritätsinteresse. Es sind indes zahlreiche Fallgestaltungen denkbar, bei denen die Nutzung des Fahrzeugs aus besonderen Gründen bereits lange vor Ablauf der Sechsmonatsfrist eingestellt wird, etwa infolge eines weiteren Unfalls oder deshalb, weil eine Fahrzeugnutzung aus finanziellen Gründen (z.B. Arbeitslosigkeit) nicht mehr möglich ist. In solchen Fällen könnte für die Fälligkeit allenfalls auf den Zeitpunkt der jeweils erzwungenen oder jedenfalls schadensrechtlich unschädlichen Nutzungsaufgabe abgestellt werden. Dafür ist indes in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen kein Grund ersichtlich.
- 45** Dass der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer bei sofortiger Fälligkeit des gesamten Schadensersatzbetrages nach fachgerechter Reparatur das Solvenzrisiko hinsichtlich eines etwaigen Rückforderungsanspruchs trägt, sofern er in der Sechsmonatsfrist zahlt, vermag an der rechtlichen Beurteilung nichts zu ändern. Die mit

der Gesamtfälligkeit möglicherweise einhergehenden Unsicherheiten erschweren die Regulierung für den Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer auch nicht unzumutbar. Die Zahlung des gesamten Betrages erfolgt auf eine vom Geschädigten veranlasste Wiederherstellung des beschädigten Kraftfahrzeugs. Hierdurch ist der Wille zur Weiternutzung zunächst ausreichend belegt. Ob der Versicherer in dieser Situation den gesamten Schadensersatzbetrag bezahlt oder ob er sich verklagen lässt, muss er aufgrund einer Bewertung der Umstände des jeweiligen Regulierungsfalls beurteilen. Eine solche Beurteilung der Umstände des Einzelfalls mag im Massengeschäft der Regulierungspraxis lästig sein, ist aber nicht zu vermeiden, wenn der einzelne Regulierungsfall konkrete Zweifelsfragen aufwirft. Zahlt der Versicherer, kann er die Zahlung des über dem Wiederbeschaffungsaufwand liegenden Betrages unter einem Rückforderungsvorbehalt leisten.

Im Streitfall war nicht vorgetragen oder ersichtlich, dass für die Beklagte bei Vorlage der Reparaturrechnung Anhaltspunkte für einen fehlenden Willen des Klägers zur Weiternutzung des Fahrzeugs bestanden. Der Kläger hat das Fahrzeug auch über einen Zeitraum von sechs Monaten genutzt und damit sein Integritätsinteresse bestätigt. Mithin hat er zu Recht Ersatz der gesamten Reparaturkosten verlangt. Die Forderung war spätestens bei Absendung des Schreibens vom 14.2.2007 fällig, in dem die Beklagte die Zahlung des Differenzbetrages zwischen Wiederbeschaffungsaufwand und dem vollen Betrag der Reparaturkosten zu Unrecht vom Nachweis einer sechsmonatigen Weiternutzung des Fahrzeugs abhängig machte.

Da die Klage danach von Anfang an begründet war, konnte der angefochtene Beschluss keinen Bestand haben. Die gegen den Kostenbeschluss des Landgerichts gerichtete sofortige Beschwerde war vielmehr zulässig (§§ 91a Abs. 2, 567 ff. ZPO) und auch begründet. Denn es entsprach billigem Ermessen im Sinne des § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO, die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzuerlegen. Der Beschluss des Landgerichts war auf die sofortige Beschwerde dahin gehend abzuändern. Der Senat konnte in der Sache selbst entscheiden, weil keine tatsächlichen Fragen offen waren.

## 5. Keine Bindung an fiktive Schadensabrechnung des Wiederbeschaffungsaufwands bei späterer Reparatur

BGH, Urt. v. 17.10.2006 – VI ZR 249/05, zfs 2007, 148 = VersR 2007, 82

BGB § 249

*Der durch einen Verkehrsunfall Geschädigte, der seinen Fahrzeugschaden mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers zunächst auf der Grundlage des vom Sachverständigen ermittelten Wiederbeschaffungsaufwands abrechnet, ist an diese Art der Abrechnung nicht ohne weiteres gebunden. Er kann – im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Schadensabrechnung und der Verjährung – die höheren Kosten einer nunmehr tatsächlich durchgeführten Re-*

46

47

48

## § 1 Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungsaufwand

*paratur des beschädigten Fahrzeugs verlangen, sofern sich nicht aufgrund der konkreten Umstände des Regulierungsgeschehens etwas Abweichendes ergibt.*

### a) Der Fall

- 49** Die Beklagten hafteten als Halter eines Kraftfahrzeugs und dessen Haftpflichtversicherer dem Kläger in vollem Umfang für die Folgen eines Verkehrsunfalls, der sich am 1.6.2004 ereignet hatte.
- 50** Ein vorprozessual beauftragter Kraftfahrzeugsachverständiger ermittelte in seinem Gutachten vom 7.6.2004 Reparaturkosten von ca. 9.550 EUR brutto, den Wiederbeschaffungswert mit 7.900 EUR brutto (abzgl. 2 % = 7.745 EUR netto) und den Restwert mit 3.185 EUR brutto (*Zahlen zur Vereinfachung leicht verändert*). Dieses Gutachten ist von den Parteien nicht angegriffen worden.
- 51** In einem früheren Rechtsstreit hatte der Kläger die Differenz zwischen dem Netto-Wiederbeschaffungswert (7.745 EUR) und dem Restwert (3.185 EUR), also den Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 4.560 EUR geltend gemacht. Der Kläger hat die Klage in jenem Verfahren zurückgenommen, nachdem die Beklagte zu 2 den geltend gemachten Betrag gezahlt hatte.
- 52** Mit der vorliegenden Klage begehrte der Kläger nunmehr die Regulierung des Schadens auf Reparaturkostenbasis und legte dazu zwei Rechnungen einer Reparaturwerkstatt über 1.200 EUR und über 7.130 EUR, zusammen 8.330 EUR, vor. Unter Anrechnung der Differenz aus dem Wiederbeschaffungswert und dem Restwert in Höhe von 4.560 EUR errechnete er sich einen weiteren Schaden in Höhe von 3.770 EUR (*Zahlen zur Vereinfachung leicht verändert*).

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

### b) Die rechtliche Beurteilung

- 53** Das Berufungsgericht ging davon aus, dass der Geschädigte an die von ihm getroffene Wahl der gemäß § 249 Abs. 1 und 2 BGB möglichen Abrechnungsvarianten gebunden sei. Der Kläger sei deshalb daran gehindert, seinen Schaden nach durchgeführter Regulierung auf der Basis der Wiederbeschaffungskosten auf Reparaturkostenbasis abzurechnen.
- Dagegen wandte sich die Revision mit Erfolg. Der mit der vorliegenden Klage vom Kläger geltend gemachte Anspruch konnte nicht mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung verneint werden.
- 54** Die Ansicht, nach Regulierung des Wiederbeschaffungsaufwandes könnten nunmehr tatsächlich aufgewendete höhere Reparaturkosten nicht mehr geltend gemacht werden, war in der vom Berufungsgericht angenommenen Allgemeinheit unrichtig. Eine Bindung lässt sich für den Fall, dass nach der fiktiven Abrechnung auf Wiederbeschaffungsbasis das Fahrzeug alsdann doch repariert wird und nun die

konkreten (höheren) Reparaturkosten geltend gemacht werden, weder aus dem Gesetz noch aus der Rechtsprechung des erkennenden Senats herleiten, auch nicht aus dem Urte. v. 23.3.1976 (BGHZ 66, 239, 246), in dem diese Frage offen gelassen wurde.

Auch im Fall eines wirtschaftlichen Totalschadens sind alternativ zum Wiederbeschaffungsaufwand Reparaturkosten ersatzfähig, die den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs in Grenzen (bis 30 %) übersteigen, wenn sie konkret angefallen sind oder wenn der Geschädigte nachweisbar wertmäßig in einem Umfang repariert hat, der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigt, sofern die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat; andernfalls ist die Höhe des Ersatzanspruchs auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt.

55

Bei der Ersatzbeschaffung und der Reparatur des beschädigten Fahrzeugs handelt es sich um gleichwertige Arten der Naturalrestitution, zwischen denen der Geschädigte innerhalb der oben aufgezeigten Grenzen wählen kann. Dabei handelt es sich indes nicht um eine Wahlschuld i.S.d. § 262 BGB, denn der Schädiger schuldet nicht mehrere nach Wahl zu erbringende Leistungen, sondern Wiederherstellung (§ 249 Abs. 1 BGB) bzw. den dazu erforderlichen Geldbetrag (§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB). Selbst diese gesetzlich vorgesehene Alternative stellt keine Wahlschuld, sondern eine Ersetzungsbefugnis dar. Verlangt der Geschädigte den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag, so kann er diesen in dem aufgezeigten Rahmen auf der Basis einer Ersatzbeschaffung oder einer Reparatur berechnen. Insoweit handelt es sich lediglich um unterschiedliche Arten der Schadensberechnung.

56

Inwiefern der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB an die Wahl gebunden ist, bedurfte hier keiner Entscheidung. Ob der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag auf Wiederbeschaffungs- oder auf Reparaturkostenbasis berechnet wird, betrifft lediglich die Abrechnungsmodalität. Gleiches gilt für die Frage, ob fiktiv nach den Feststellungen eines Sachverständigen oder konkret nach den tatsächlich aufgewendeten Kosten abgerechnet wird. Diese Abrechnungsarten dürfen zwar nicht miteinander vermengt werden (vgl. Senatsurt. BGHZ 162, 170, 175; v. 15.7.2003 – VI ZR 361/02, VersR 2004, 1575, 1576 und v. 30.5.2006 – VI ZR 174/05, VersR 2006, 1088, 1089), sind aber alternativ möglich.

57

Eine Bindung des Klägers an die Schadensabrechnung auf Basis einer Ersatzbeschaffung kann im Streitfall nicht mit der Erwägung begründet werden, der Ersatzanspruch des Geschädigten sei mit der Zahlung des (zunächst) auf der Basis fiktiver Abrechnung geforderten Betrages erfüllt, so dass Nachforderungen ausgeschlossen seien. Mit der Zahlung des Versicherers ist in der Regel nur eine Teilforderung erfüllt, wenn sich in der Folge herausstellt, dass der Schaden höher ist, als zunächst gefordert. Die ursprüngliche Forderung stellt sich dann als (verdeckte) Teilforderung dar. Selbst im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung kann die weitere Entwicklung des Schadens bis zu dem aus prozessualen Gründen letztmög-

58

## § 1 Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungsaufwand

lichen Beurteilungszeitpunkt berücksichtigt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bemessung der Schadenshöhe ist – im Rahmen der Grenzen des Verjährungsrechts – der Zeitpunkt, in dem dem Geschädigten das volle wirtschaftliche Äquivalent für das beschädigte Recht zufließt.

- 59** Im Streitfall war die Schadensentwicklung, ausgehend vom Vortrag des Klägers, erst mit der Reparatur des Fahrzeugs und der Vorlage der Werkstattrechnungen betreffend die konkreten Reparaturkosten abgeschlossen. Mit der Zahlung der Beklagten zu 2, die zur Rücknahme der ersten Klage im November 2004 geführt hatte, war der Schadensersatzanspruch des Klägers mithin nicht vollständig erfüllt. Für eine vorher vom Kläger der Beklagten zu 2 gegenüber erklärte Bindung an die zunächst gewählte Abrechnungsart, welche in Einzelfällen in Betracht zu ziehen sein mag, hatte der Tatrichter keine Feststellungen getroffen. Das galt auch, soweit in der Revisionserwiderung geltend gemacht wurde, die Parteien hätten sich vergleichsweise dahin geeinigt, dass der Anspruch des Klägers mit der zweiten Zahlung der Beklagten zu 2 abschließend ausgeglichen sein solle. Inwieweit im Falle einer gerichtlichen Entscheidung die Rechtskraft eine Nachforderung ausschließen kann, musste hier nicht entschieden werden, da die erste Klage zurückgenommen worden war.
- 60** Schließlich kann eine Bindung des Geschädigten an die zunächst gewählte fiktive Abrechnung auf Wiederbeschaffungsbasis nicht auf Gründe des Rechtsfriedens oder einer möglichst zügigen Schadensregulierung gestützt werden. Sofern der Versicherer an einer abschließenden Schadensregulierung im Einzelfall interessiert ist, kann er auf eine Erklärung des Geschädigten hinwirken, durch die die Regulierung endgültig abgeschlossen wird. Unter Umständen kann sich dies auch aus den im Rahmen der Regulierungsverhandlungen abgegebenen Erklärungen ergeben. Eine rechtliche Grundlage, dem Geschädigten bei fortdauernder Schadensentwicklung unter den genannten Gesichtspunkten Nachforderungen generell abzuschneiden, besteht bei Fallgestaltungen der vorliegenden Art nicht.
- 61** Die Sache wurde unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Der BGH konnte die Berufung der Beklagten nicht zurückweisen, weil der Rechtsstreit nicht entscheidungsreif war (§ 563 Abs. 1, 3 ZPO). Im Streitfall überstiegen die tatsächlich aufgewendeten Reparaturkosten (8.330 EUR) den Wiederbeschaffungswert (7.900 EUR) unterhalb von 130 % (= 10.270 EUR). Den Parteien musste daher Gelegenheit gegeben werden, zu den vom erkennenden Senat dargelegten Voraussetzungen der Schadensabrechnung in einem solchen Fall vorzutragen. Bei der sodann erforderlichen erneuten Beurteilung des Falles werden auch eventuelle Unklarheiten der bei der Akte befindlichen Rechnungen, ihr erheblicher zeitlicher Abstand zum Unfallgeschehen und zueinander und etwaige Widersprüche zu dem vom vorgerichtlichen Sachverständigen festgestellten unstreitigen Reparaturbedarf in Betracht zu ziehen sein. Die neue Ver-

handlung gibt zudem Gelegenheit zu prüfen, ob entsprechend dem Vortrag der Beklagten vom Abschluss eines Vergleichs ausgegangen werden kann.

## 6. Ersatz konkreter Reparaturkosten unter Wiederbeschaffungswert auch ohne Weiternutzung

BGH, Urt. v. 5.12.2006 – VI ZR 77/06, zfs 2007, 328 = VersR 2007, 372

62

BGB § 249

*Lässt der Geschädigte das Fahrzeug reparieren, kann er grundsätzlich Ersatz der Reparaturkosten verlangen, wenn diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.*

### a) Der Fall

Der Kläger begehrte Ersatz seines restlichen Sachschadens aus einem Verkehrsunfall vom 16.12.2003, für den die Beklagte als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners in vollem Umfang einzustehen hatte.

63

Mit Gutachten vom 16.12.2003 hatte ein Kfz-Sachverständiger für das klägerische Fahrzeug einen Wiederbeschaffungswert von 10.650 EUR und einen Restwert von 3.000 EUR angegeben. Für eine Reparatur prognostizierte er Kosten in Höhe von 8.880 EUR brutto mit einer verbleibenden Wertminderung von 500 EUR.

Der Kläger beauftragte am 18.12.2003 eine Fachwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur. Am 9.1.2004 holte er das fachgerecht instand gesetzte Fahrzeug ab. Am 12.1.2004 berechnete die Fachwerkstatt ihre Arbeiten mit 9.260 EUR brutto. Am 13.1.2004 veräußerte der Kläger das Fahrzeug an den Reparaturbetrieb und kaufte bei diesem einen anderen Wagen. Die Entscheidung für den Erwerb eines Neufahrzeugs hatte er während der Reparatur getroffen.

64

Der Kläger begehrte von der Beklagten Ersatz der tatsächlich angefallenen Reparaturkosten sowie den merkantilen Minderwert. Die Beklagte hat lediglich den Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 7.650 EUR ausgeglichen.

65

Das Amtsgericht hat die auf den Differenzbetrag in Höhe von 2.110 EUR gerichtete Klage abgewiesen; die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgte der Kläger sein Begehren weiter.

### b) Die rechtliche Beurteilung

Nach Auffassung des Berufungsgerichts war der Schadensersatzanspruch des Klägers auf die Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs beschränkt, weil er den beschädigten Pkw nach der Reparatur nicht weiter genutzt hatte.

66

Die Ausführungen des Berufungsgerichts hielten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

## § 1 Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungsaufwand

- 67** Das Berufungsgericht ging im Ansatz zutreffend davon aus, dass nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats dem Unfallgeschädigten für die Berechnung eines Kfz-Schadens im Allgemeinen zwei Wege der Naturalrestitution zur Verfügung stehen: die Reparatur des Unfallfahrzeugs oder die Anschaffung eines „gleichwertigen“ Ersatzfahrzeugs. Verfehlt war jedoch seine Auffassung, der Kläger könne nicht Ersatz der Reparaturkosten verlangen, weil er das Fahrzeug nach der Reparatur nicht weiter benutzt und deshalb kein Integritätsinteresse zum Ausdruck gebracht habe. Darauf kam es bei der vorliegenden Fallgestaltung nicht an. Nach der Rechtsprechung des Senats kann der Geschädigte, der das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt, grundsätzlich Ersatz der Reparaturkosten verlangen, wenn diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. Das Vorliegen eines Integritätsinteresses kann insoweit nur dann eine Rolle spielen, wenn es um die Frage geht, ob der Geschädigte unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots sein Fahrzeug überhaupt reparieren darf, wenn nämlich die Reparaturkosten dessen Wert übersteigen (sogenannte 130 % Grenze). Das war hier ersichtlich nicht der Fall.
- 68** Verfehlt war auch der Abzug des Restwerts, mit dem das Berufungsgericht den Anspruch des Geschädigten auf den Wiederbeschaffungsaufwand begrenzen wollte. Das hätte nur dann richtig sein können, wenn der Geschädigte anstelle der Reparatur eine Ersatzbeschaffung gewählt hätte und den Schaden auf der Grundlage fiktiver Reparaturkosten abrechnen würde (vgl. Senatsurt. BGHZ 162, 170, 174). Vorliegend hatte der Kläger jedoch das Fahrzeug tatsächlich reparieren lassen und konnte deshalb Ersatz der hierdurch konkret entstandenen Reparaturkosten verlangen, die den Wiederbeschaffungswert nicht überstiegen. Hat sich also der Geschädigte für eine Reparatur entschieden und diese tatsächlich durchführen lassen, spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob und wann er danach ein anderes Fahrzeug erwirbt. Ein solcher Vorgang stellt sich aus rechtlicher Sicht nicht als „Ersatzbeschaffung“ anstelle einer Reparatur dar, die ja im Streitfall bereits tatsächlich erfolgt war. Soweit das Berufungsgericht aus früheren Senatsurteilen etwas anderes ableiten wollte, übersah es, dass es sich dabei um Fälle der fiktiven Schadensabrechnung gehandelt hat.

### 7. Schadensabrechnung bei geschätzten Reparaturkosten über 130 %?

- 69** BGH, Urt. v. 10.7.2007 – VI ZR 258/06, zfs 2007, 686 = VersR 2007, 1244

BGB § 249

*Liegen die (voraussichtlichen) Kosten der Reparatur eines Kraftfahrzeugs mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert, so ist die Instandsetzung in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig und der Geschädigte kann vom Schädiger nur die Wiederbeschaffungskosten verlangen (Bestätigung des Senatsurt. BGHZ 115, 375).*



**a) Der Fall**

Der Kläger verlangte restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 15.3.2005, bei dem der Beklagte zu 1 mit einem bei der Beklagten zu 2 haftpflicht-versicherten Fahrzeug auf das bereits verkehrsbedingt zum Stillstand gekommene Kraftfahrzeug des Klägers aufgefahren war. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach war zwischen den Parteien unstrittig, sie stritten im Revisionsverfahren nur noch über die Höhe des dem Kläger durch den Unfall entstandenen Fahrzeugschadens.

70

Der vom Kläger nach dem Unfall mit der Begutachtung des Kraftfahrzeugschadens beauftragte Sachverständige ermittelte voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von ca. 11.500 EUR brutto, einen Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs von 4.700 EUR brutto sowie einen Restwert von 500 EUR.

71

Der Kläger ließ das Fahrzeug bei der Firma W. zum Preis von 6.109,80 EUR – also innerhalb der 130 %-Grenze des Wiederbeschaffungswertes von 6.110 EUR – reparieren. Die Beklagte zu 2 zahlte vorgerichtlich an den Kläger lediglich den Wiederbeschaffungswert von 4.700 EUR, allerdings ohne Abzug des Restwertes. Mit seiner Klage machte der Kläger die Differenz von 1.409,80 EUR zwischen den angefallenen Reparaturkosten und dem Wiederbeschaffungswert nebst Zinsen geltend. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Landgericht zurückgewiesen. Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgte der Kläger sein Klagebegehren weiter.

72

**b) Die rechtliche Beurteilung**

Das Berufungsgericht führte im Wesentlichen aus, der Kläger könne bei den Reparaturkosten den sogenannten Integritätszuschlag von 30 % über dem Wiederbeschaffungswert nicht verlangen, weil die tatsächlich vorgenommene Reparatur nicht zu einer fachgerechten und vollständigen Wiederherstellung des vor dem Unfall bestehenden Zustandes geführt habe.

73

Diese Beurteilung hielt im Ergebnis revisionsrechtlicher Nachprüfung stand.

74

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts lagen die voraussichtlichen Reparaturkosten nach der Schadensschätzung des vom Kläger beauftragten Sachverständigen ca. 245 % über dem Wiederbeschaffungswert des unfallbeschädigten Kraftfahrzeugs. Liegen die (voraussichtlichen) Kosten der Reparatur eines Kraftfahrzeugs mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert, so ist die Instandsetzung in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig. In einem solchen Fall, in dem das Kraftfahrzeug nicht mehr reparaturwürdig ist, kann der Geschädigte vom Schädiger nur die Wiederbeschaffungskosten verlangen (vgl. Senatsurt. BGHZ 115, 375). Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug dennoch reparieren, so können die Kosten nicht in einen vom Schädiger auszugleichenden wirtschaftlich vernünftigen Teil

## § 1 Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungsaufwand

(bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes) und einen vom Geschädigten selbst zu tragenden wirtschaftlich unvernünftigen Teil aufgespalten werden (Senat, a.a.O.).

- 75** Es konnte im Streitfall offen bleiben, ob der Geschädigte gleichwohl Ersatz von Reparaturkosten verlangen kann, wenn es ihm tatsächlich gelingt, entgegen der Einschätzung des Sachverständigen die von diesem für erforderlich gehaltene Reparatur innerhalb der 130 %-Grenze durchzuführen, denn nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats kann Ersatz von Reparaturaufwand bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs nur verlangt werden, wenn die Reparaturen fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt worden sind, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat (vgl. Senatsurt. BGHZ 162, 161; 154, 395). Dies war jedoch dem Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gerade nicht gelungen.
- 76** Setzt der Geschädigte nach einem Unfall sein Kraftfahrzeug nicht vollständig und fachgerecht in Stand, ist regelmäßig die Erstattung von Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert nicht gerechtfertigt. Im Hinblick auf den Wert der Sache wäre eine solche Art der Wiederherstellung im Allgemeinen unvernünftig und kann dem Geschädigten nur ausnahmsweise im Hinblick darauf zugebilligt werden, dass der für ihn gewohnte und von ihm gewünschte Zustand des Fahrzeugs auch tatsächlich wie vor dem Schadensfall erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird. Stellt der Geschädigte lediglich die Fahrbereitschaft, nicht aber den früheren Zustand des Fahrzeugs wieder her, so beweist er dadurch zwar ein Interesse an der Mobilität durch sein Fahrzeug; dieses könnte jedoch in vergleichbarer Weise auch durch eine Ersatzbeschaffung befriedigt werden. Der für die Zubilligung der „Integritätsspitze“ von 30 % ausschlaggebende weitere Gesichtspunkt, dass der Geschädigte besonderen Wert auf das ihm vertraute Fahrzeug legt, verliert bei einer unvollständigen und nicht fachgerechten Reparatur eines total beschädigten Fahrzeugs in entscheidendem Maß an Bedeutung. Dass der Geschädigte Schadensersatz erhält, der den Wiederbeschaffungswert übersteigt, ist deshalb mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot und Bereicherungsverbot nur zu vereinbaren, wenn er den Zustand des ihm vertrauten Fahrzeugs wie vor dem Unfall wieder herstellt. Nur zu diesem Zweck wird die „Opfergrenze“ des Schädigers erhöht. Andernfalls wäre ein solcher erhöhter Schadensausgleich verfehlt. Er hätte eine ungerechtfertigte Aufblähung der Ersatzleistung zur Folge und führte zu einer vom Zweck des Schadensausgleichs nicht gebotenen Belastung des Schädigers. Deshalb kann Ersatz von Reparaturkosten bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs nur dann verlangt werden, wenn die Reparaturen fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt werden, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat.
- 77** Nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts war das Kraftfahrzeug des Klägers durch die bei der Firma W. vorgenommene Reparatur nicht vollständig in einen Zustand wie vor dem Unfall versetzt worden. Dabei kommt es

nicht darauf an, ob die verbliebenen Defizite den Geschädigten selbst überhaupt nicht stören und von diesem nicht beanstandet werden. Denn im Rahmen der Vergleichsbetrachtung kommt es allein auf den erforderlichen, d.h. nach objektiven Kriterien zu beurteilenden und deshalb auch unschwer nachzuprüfenden Reparaturaufwand an und nicht darauf, was der Geschädigte für erforderlich hält (vgl. Senatsurt. BGHZ 115, 375, 381).

Der Kläger konnte sich unter den Umständen des vorliegenden Falles auch nicht auf das sogenannte Prognoserisiko berufen. Zwar geht nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats ein vom Geschädigten nicht verschuldetes Werkstatt- oder Prognoserisiko, wenn er den Weg der Schadensbehebung mit dem vermeintlich geringeren Aufwand wählt, zu Lasten des Schädigers (vgl. Senatsurt. BGHZ 115, 364, 370). Dies gilt jedoch nicht in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem der vom Kläger mit der Schadensschätzung beauftragte Sachverständige zu Reparaturkosten von ca. 245 % über dem Wiederbeschaffungswert des unfallbeschädigten Kraftfahrzeugs gelangt, die eine Reparatur wirtschaftlich unvernünftig machen. Lässt der Geschädigte unter diesen Umständen sein Fahrzeug gleichwohl auf einem „alternativen Reparaturweg“ reparieren, und gelingt es ihm dabei nicht, das Fahrzeug zu Kosten innerhalb der 130 %-Grenze vollständig und fachgerecht in einen Zustand wie vor dem Unfall zurückzusetzen, kann er sich jedenfalls nicht zur Begründung seiner Reparaturkostenforderung auf ein unverschuldetes Werkstatt- oder Prognoserisiko berufen.

78

## 8. Maßgeblichkeit der Bruttowerte für die Vergleichsbetrachtung

BGH, Urt. v. 3.3.2009 – VI ZR 100/08, zfs 2009, 439 = VersR 2009, 654

79

BGB § 249

*Kommt es beim Kraftfahrzeughaftpflichtschaden für den Umfang des Schadensersatzes darauf an, ob die vom Sachverständigen kalkulierten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist in der Regel auf die Bruttoreparaturkosten abzustellen.*

### a) Der Fall (vereinfacht)

Der Kläger verlangte von den Beklagten restlichen Schadensersatz für sein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Fahrzeug. Die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach war unstrittig. Ausweislich eines vom Kläger eingeholten Gutachtens betragen die Reparaturkosten 9.000 EUR netto (10.710 EUR brutto) und der Wiederbeschaffungswert incl. Mehrwertsteuer 10.000 EUR. Der Kläger verlangte von den Beklagten daraufhin Ersatz der Nettopreparaturkosten von 9.000 EUR. Der beklagte Haftpflichtversicherer regulierte den Schaden in Höhe des Wiederbeschaf-

80

## § 1 Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungsaufwand

fungswerts von 10.000 EUR abzüglich 4.000 EUR Restwert, und zahlte daher 6.000 EUR. Mit der Klage verlangte der Kläger die Zahlung des Differenzbetrags.

- 81** Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgte der Kläger seinen Klagantrag weiter. Die Revision hatte keinen Erfolg.

### b) Die rechtliche Beurteilung

- 82** Zutreffend legte das Berufungsgericht seiner Entscheidung die ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats zu Grunde. Übersteigt der Kraftfahrzeugschaden den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs – im Rahmen der 130 %-Grenze –, können Reparaturkosten, die über dem Wiederbeschaffungsaufwand des Fahrzeugs liegen, grundsätzlich nur dann zuerkannt werden, wenn die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat. Diese Reparaturkosten müssen auch konkret angefallen sein oder der Geschädigte muss nachweisbar wertmäßig in einem Umfang repariert haben, der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigt. Andernfalls ist die Höhe des Ersatzanspruchs auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt (Senatsurt. BGHZ 162, 161 ff.; 162, 170 ff.). Hingegen spielt die Qualität der Reparatur so lange keine Rolle, wie die geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, so dass in diesem Fall die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts ohne Abzug des Restwerts verlangt werden können (Senatsurt. BGHZ 154, 395 ff.; 168, 43 ff.).

- 83** Die Revision meinte, im vorliegenden Fall überstiegen die geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht, weil sie nur netto, also ohne Zurechnung der Mehrwertsteuer, anzusetzen seien. Die nach der Schuldrechtsreform geltende Fassung des § 249 Abs. 2 S. 2 BGB bestimme, dass Umsatzsteuer bei Schadensersatz nur dann verlangt werden könne, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen sei. Diese Norm enthalte ein allgemein geltendes schadensersatzrechtliches Prinzip, nach dem auch bei Elementen der Schadensberechnung Umsatzsteuer nur dann in die Berechnung einfließen dürfe, wenn sie effektiv bezahlt wurde. Hieraus ergebe sich, dass dann, wenn, wie hier, der Wiederbeschaffungswert umsatzsteuerneutral sei, weil vergleichbare Fahrzeuge nur auf dem Privatmarkt angeboten würden, dieser Wert nicht zu korrigieren sei.

Dem ist der erkennende Senat nicht gefolgt.

- 84** Dem Geschädigten, der eine Reparatur nachweislich durchführt, werden die zur Instandsetzung erforderlichen Kosten, die den Wiederbeschaffungswert bis zu 30 % übersteigen, nur deshalb zuerkannt, weil regelmäßig nur die Reparatur des dem Geschädigten vertrauten Fahrzeugs sein Integritätsinteresse befriedigt, wobei aber letztlich wirtschaftliche Aspekte den Zuschlag von bis zu 30 % zum Wiederbe-

schaffungswert aus schadensrechtlicher Sicht als gerechtfertigt erscheinen lassen. Dabei ist zu bedenken, dass die Schadensersatzpflicht von vornherein nur insoweit besteht, als sich die Aufwendungen im Rahmen wirtschaftlicher Vernunft halten.

Daran hat sich der Vergleichsmaßstab auszurichten. Nimmt der Geschädigte – wie hier – nur eine Notreparatur vor, stellen die vom Sachverständigen geschätzten Bruttoreparaturkosten einschließlich der Mehrwertsteuer regelmäßig den Aufwand dar, den der Geschädigte hätte, wenn er das Fahrzeug tatsächlich derart reparieren ließe, so dass ein Schadensersatz im Rahmen der 130 %-Grenze in Betracht käme. Dieser Aufwand ist mit dem Wiederbeschaffungswert zu vergleichen. Liegt der Betrag der vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten einschließlich der Mehrwertsteuer über dem Wiederbeschaffungswert, kann eine Reparatur nur dann als noch wirtschaftlich vernünftig angesehen werden, wenn sie vom Integritätsinteresse des Geschädigten geprägt ist und fachgerecht sowie in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat. Eine fiktive Schadensabrechnung führt in diesem Fall dazu, dass der Geschädigte nur den Wiederbeschaffungsaufwand verlangen kann.

85

Aus § 249 Abs. 2 S. 2 BGB, wonach Umsatzsteuer nur dann verlangt werden kann, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist, ergibt sich nichts Abweichendes. Die Vorschrift besagt nur, dass im Fall fiktiver Schadensabrechnung der auf die Umsatzsteuer entfallende Betrag nicht zu ersetzen ist. Nach der gesetzlichen Wertung käme es zu einer Überkompensation, wenn der Geschädigte fiktive Umsatzsteuer auf den Nettoschadensbetrag erhielte, was auch im Fall eines Totalschadens und bei konkreter Schadensabrechnung nach der Ersatzbeschaffung eines Fahrzeugs gilt. Um die Verhinderung einer Überkompensation geht es bei der vorliegenden Fragestellung indes nicht. Vielmehr geht es um eine wertende Betrachtung, unter welchen Umständen eine Reparatur des total beschädigten Fahrzeugs noch als ausreichend wirtschaftlich angesehen werden kann, damit dem Schädiger eine Belastung mit den Kosten zuzumuten ist.

86

Ohne Erfolg machte die Revision geltend, es verstoße gegen das Gleichheitsgebot (Art. 3 GG), die Bruttoreparaturkosten als Vergleichsmaßstab heranzuziehen, weil von unterschiedlichen Ergebnissen auszugehen sei je nachdem, ob der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt sei oder nicht. Zwar kann die Vorsteuerabzugsberechtigung bei der Schadensberechnung zu beachten sein (vgl. Senatsurt. v. 6.6.1972 – VI ZR 49/71, VersR 1972, 772; v. 4.5.1982 – VI ZR 166/80, VersR 1982, 757, 758). Es kann auch unterstellt werden, dass im Fall eines vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten die Nettopreparaturkosten als Vergleichsmaßstab herangezogen werden können, was hier nicht zu entscheiden war. Indes dient das Schadensrecht dem Ersatz des dem jeweiligen Geschädigten jeweils konkret entstandenen Schadens. Deshalb ist die Schadensberechnung an den konkreten Umständen auszurichten und kann von daher im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die

87

## § 1 Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungsaufwand

vom Berufungsgericht vorgenommene Schadensberechnung war demnach aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

### 9. Schadenabrechnung auf Neuwagenbasis

88 BGH, Urt. v. 9.6.2009 – VI ZR 110/08, zfs 2010, 22 = VersR 2009, 1092

BGB § 249

*Der Geschädigte, dessen neuer Pkw erheblich beschädigt worden ist, kann den ihm entstandenen Schaden nur dann auf Neuwagenbasis abrechnen, wenn er ein fabrikneues Ersatzfahrzeug gekauft hat.*

#### a) Der Fall (vereinfacht)

89 Die Klägerin nahm den Beklagten, das Deutsche Büro „Grüne Karte“, auf Ersatz restlichen Sachschadens aus einem Verkehrsunfall vom 15.7.2005 in Anspruch, bei dem ihr Pkw BMW M 6 Coupé im linken Seitenbereich beschädigt worden war. Die Klägerin hatte den Pkw als Geschäftsfahrzeug zum Preis von rund 100.000 EUR erworben und am Tag vor dem Unfall erstmals zum Verkehr zugelassen. Im Zeitpunkt des Unfalls wies das Fahrzeug eine Laufleistung von nicht mehr als 607 km auf. Die volle Haftung des Beklagten stand dem Grunde nach außer Streit. Die Parteien stritten über die Frage, ob die Klägerin den ihr entstandenen Sachschaden auf Neuwagenbasis abrechnen kann. Der Beklagte zahlte lediglich die Kosten einer Instandsetzung, die ein vom Beklagten beauftragter Sachverständiger auf ca. 5.500 EUR netto geschätzt hatte, eine Entschädigung für den merkantilen Minderwert in Höhe von 3.500 EUR, die Kosten des Sachverständigengutachtens in Höhe von ca. 500 EUR sowie eine Kostenpauschale in Höhe von 20 EUR, d.h. insgesamt 9.520 EUR.

90 Die Klägerin hat vor dem Landgericht zuletzt Ersatz der Kosten für die Anschaffung eines Neufahrzeugs (abzüglich des gezahlten Betrages) Zug um Zug gegen Übereignung des Unfallfahrzeugs begehrt. Das Landgericht hat die Klage insoweit abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht der entsprechenden Klage stattgegeben. Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision beehrte der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

#### b) Die rechtliche Beurteilung

91 Das Berufungsurteil hielt einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht in vollem Umfang stand.

Die Revision wandte sich nicht gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Klägerin stehe ein Anspruch gegen den Beklagten auf Ersatz des ihr bei dem Unfall entstandenen Schadens aus § 7 Abs. 1 StVG, §§ 2 Abs. 1 Buchst. b, 6 Abs. 1 AuslPflVG, § 3 Nr. 1 PflVG in der hier anzuwendenden, bis zum 31.12.2007 gel-

tenden Fassung zu. Diese Annahme des Berufungsgerichts ließ Rechtsfehler nicht erkennen.

Die Revision beanstandete aber mit Erfolg, dass das Berufungsgericht die Klägerin für berechtigt gehalten hatte, den ihr entstandenen Schaden auf Neuwagenbasis zu berechnen. Der Klägerin stand jedenfalls derzeit kein über die bisherigen Zahlungen des Beklagten hinaus gehender Schadensersatzanspruch zu.

92

Allerdings ist die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Sie ist revisionsrechtlich nur daraufhin überprüfbar, ob der Tatrichter Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Betracht gelassen oder seiner Schätzung unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt hat.

Dies war hier der Fall. Das Berufungsgericht hatte Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt. Seine Annahme, der Geschädigte könne auch dann die für die Anschaffung eines fabrikneuen Ersatzfahrzeugs erforderlichen Kosten verlangen, wenn er ein solches Fahrzeug nicht angeschafft habe, war mit dem nach schadensrechtlichen Grundsätzen zu beachtenden Wirtschaftlichkeitsgebot und dem Bereicherungsverbot nicht zu vereinbaren.

93

Im Ausgangspunkt hatte das Berufungsgericht allerdings zutreffend angenommen, dass sich der Eigentümer eines Neuwagens im Falle von dessen Beschädigung nicht immer mit der Erstattung der erforderlichen Reparaturkosten zuzüglich einer etwaigen Ausgleichszahlung für den merkantilen Minderwert begnügen muss, sondern unter Umständen berechtigt sein kann, Ersatz der in aller Regel höheren Kosten für die Beschaffung eines gleichwertigen Neufahrzeugs zu verlangen.

94

Gemäß § 249 BGB hat der zum Schadensersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen der Verletzung einer Person oder der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Für die Berechnung von Fahrzeugschäden stehen dem Geschädigten regelmäßig zwei Wege der Naturalrestitution zur Verfügung: Reparatur des Unfallfahrzeugs oder Anschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs. Zwischen diesen Wegen kann der Geschädigte grundsätzlich frei wählen. Denn nach dem gesetzlichen Bild des Schadensersatzes ist der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens. Aufgrund der nach anerkannten schadensrechtlichen Grundsätzen bestehenden Dispositionsfreiheit ist er grundsätzlich auch in der Verwendung der Mittel frei, die er vom Schädiger zum Schadensausgleich verlangen kann.

95

Allerdings hat der Geschädigte auch das in § 249 Abs. 2 S. 1 BGB verankerte Wirtschaftlichkeitspostulat zu beachten. Dieses gebietet dem Geschädigten, den Schaden auf diejenige Weise zu beheben, die sich in seiner individuellen Lage als die wirtschaftlich vernünftigste darstellt, um sein Vermögen in Bezug auf den beschädigten Bestandteil in einen dem früheren gleichwertigen Zustand zu versetzen. Ver-

96

## § 1 Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungsaufwand

ursacht von mehreren zum Schadensausgleich führenden Möglichkeiten eine den geringeren Aufwand, so ist der Geschädigte grundsätzlich auf diese beschränkt. Nur der für diese Art der Schadensbehebung nötige Geldbetrag ist im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zur Herstellung erforderlich. Darüber hinaus findet das Wahlrecht des Geschädigten seine Schranke an dem Verbot, sich durch Schadensersatz zu bereichern. Er soll zwar vollen Ersatz verlangen, aber an dem Schadensfall nicht verdienen.

**97** Diese schadensrechtlichen Grundsätze lassen sich nicht isoliert verwirklichen. Sie stehen vielmehr zueinander in einer Wechselbeziehung. Dementsprechend darf in Verfolgung des Wirtschaftlichkeitspostulats das Integritätsinteresse des Geschädigten, das aufgrund der gesetzlich gebotenen Naturalrestitution Vorrang genießt, nicht verkürzt werden. In Ausnahmefällen kann das Wirtschaftlichkeitsgebot eine Einschränkung erfahren und hinter einem besonderen Integritätsinteresse des Geschädigten an einer an sich unwirtschaftlichen Restitutionsmaßnahme zurücktreten. So steht dem Geschädigten nach der gefestigten Rechtsprechung des erkennenden Senats in Abweichung vom Wirtschaftlichkeitsgebot ausnahmsweise ein Anspruch auf Ersatz des den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeugs um bis zu 30 % übersteigenden Reparaturaufwands (Reparaturkosten zuzüglich einer etwaigen Entschädigung für den merkantilen Minderwert) zu, sofern der Geschädigte den Zustand seines Fahrzeugs wie vor dem Unfall wiederherstellt, um es nach der Reparatur weiter zu nutzen. Die Erstattung des im Vergleich zu den Ersatzbeschaffungskosten höheren Reparaturaufwands ist aufgrund des besonderen Integritätsinteresses des Geschädigten am Erhalt des ihm vertrauten Fahrzeugs ausnahmsweise gerechtfertigt.

**98** Auch im umgekehrten Fall, in dem der Ersatzbeschaffungsaufwand den Reparaturaufwand übersteigt, kommt eine Einschränkung des Wirtschaftlichkeitsgebots unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. Wird ein fabrikneues Fahrzeug erheblich beschädigt mit der Folge, dass es trotz Durchführung einer fachgerechten Reparatur den Charakter der Neuwertigkeit verliert, kann der Geschädigte in den Grenzen des § 251 Abs. 2 BGB ausnahmsweise die im Vergleich zum Reparaturaufwand höheren Kosten für die Beschaffung eines Neuwagens beanspruchen. Angesichts der schadensrechtlichen Bedeutung der Neuwertigkeit ist es dem Geschädigten in einer derartigen Situation grundsätzlich nicht zuzumuten, sich mit der Reparatur des erheblich beschädigten Fahrzeugs und der Zahlung eines den merkantilen Minderwert ausgleichenden Geldbetrags zu begnügen. Vielmehr rechtfertigt sein besonderes, vermögensrechtlich zu qualifizierendes Interesse am Eigentum und an der Nutzung eines Neufahrzeugs ausnahmsweise die Wahl der im Vergleich zur Reparatur teureren Restitutionsmaßnahme. Denn nach der Verkehrsauffassung genießt ein in erheblichem Umfang repariertes Fahrzeug auch unter Berücksichtigung eines nach den üblichen Maßstäben bemessenen Ersatzes für den merkantilen Minderwert nicht dieselbe Wertschätzung wie ein völlig neuwertiges unfallfreies Fahrzeug.



Die Annahme des Berufungsgerichts, der Pkw der Klägerin sei im Unfallzeitpunkt neuwertig gewesen und durch den Unfall erheblich beschädigt worden, war revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie hielt sich im Rahmen des dem Tatrichter nach § 287 ZPO zustehenden Ermessens.

99

Der erkennende Senat hatte es bereits im Urteil v. 29.3.1983 (VI ZR 157/81, VersR 1983, 658) als Faustregel gebilligt, Fahrzeuge mit einer Fahrleistung von nicht mehr als 1000 km im Regelfall als fabrikneu anzusehen. Hieran hielt der Senat fest. Im Streitfall hatte das Unfallfahrzeug nicht mehr als 607 km zurückgelegt; es war erst am Tag vor dem Unfall zugelassen worden.

Auch die Annahme des Berufungsgerichts, der Pkw der Klägerin sei beim Unfall erheblich beschädigt worden, hielt sich im Rahmen eines möglichen tatrichterlichen Ermessens. Das Berufungsgericht war zutreffend davon ausgegangen, dass die Erheblichkeit einer Beschädigung nicht in erster Linie anhand der Schwere des eingetretenen Unfallschadens, sondern anhand des Zustands zu beurteilen ist, in dem sich das Fahrzeug nach einer fachgerechten Reparatur befinden würde. Danach ist eine erhebliche Beschädigung zu verneinen, wenn der Unfall lediglich Fahrzeugteile betroffen hat, die im Rahmen einer fachgerecht durchgeführten Reparatur spurenlos ausgewechselt werden können, und die Funktionstüchtigkeit und die Sicherheitseigenschaften des Fahrzeugs, insbesondere die Karosseriesteifigkeit und das Deformationsverhalten nicht beeinträchtigt sind (wie beispielsweise bei der Beschädigung von Anbauteilen wie Türen, Scheiben, Stoßstangen, etc.). Denn dann wird der frühere Zustand durch die Reparatur voll wieder hergestellt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass jede Beschädigung an einem nicht abschraubbaren Teil – z.B. Kratzer an der Karosserie – notwendigerweise zu einer Schadensbeseitigung auf Neuwagenbasis führen würde. Der Tatrichter hat bei der Ausübung seines Schätzungsermessens zu berücksichtigen, dass sich derartige Beschädigungen mit Hilfe der heutigen Reparatur- und Lackiertechnik häufig in einer Weise beseitigen lassen, die den schadensrechtlichen Charakter der Neuwertigkeit des Fahrzeugs uneingeschränkt wiederherstellt.

100

Eine erhebliche Beschädigung wird in aller Regel dann anzunehmen sein, wenn beim Unfall tragende oder sicherheitsrelevante Teile, insbesondere das Fahrzeugchassis, beschädigt wurden und die fachgerechte Instandsetzung nicht völlig unerhebliche Richt- oder Schweißarbeiten am Fahrzeug erfordert. Denn durch derartige Arbeiten wird in erheblicher Weise in das Gefüge des Fahrzeugs eingegriffen. Indizielle Bedeutung für die Erheblichkeit der Beschädigung kann in der erforderlichen Gesamtbetrachtung auch einem hohen merkantilen Minderwert zukommen. Dagegen ist bei Fahrzeugen mit einer Laufleistung von nicht mehr als 1000 km nicht erforderlich, dass nach Durchführung der Instandsetzungsarbeiten noch erhebliche Schönheitsfehler verbleiben, Garantieansprüche gefährdet sind oder ein Unsicherheitsfaktor gegeben ist. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die Unfallschäden bei einem späteren Verkauf ungefragt offenbart werden müssen oder einen Sach-

101

## § 1 Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungsaufwand

mangel im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB begründen. Denn die Grenze für nicht mitteilungsspflichtige und damit keinen Mangel begründende „Bagatellschäden“ ist bei Personenkraftwagen sehr eng zu ziehen. Als „Bagatellschäden“ sind bei Personenkraftwagen nur ganz geringfügige, äußere (Lack-)Schäden anzuerkennen, nicht dagegen andere (Blech-)Schäden, auch wenn sie keine weitergehenden Folgen hatten und der Reparaturaufwand nur gering war (vgl. BGH, Urt. v. 10.10.2007 – VIII ZR 330/06, VersR 2008, 359, 361; m.w.N.).

**102** Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war die gesamte linke Seite des Fahrzeugs der Klägerin bei dem Verkehrsunfall in Mitleidenschaft gezogen worden. Eine Reparatur erforderte Richtarbeiten an der A-Säule des Fahrzeugs – einem tragenden, für die Stabilität des Fahrzeugs bedeutsamen Teil – mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten. Der durch den Unfall eingetretene merkantile Minderwert belief sich auf 3.500 EUR. Bei dieser Sachlage war es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht die Beschädigung des völlig neuwertigen Fahrzeugs der Klägerin als erheblich gewertet hatte.

**103** Es begegnete auch keinen revisionsrechtlichen Bedenken, dass das Berufungsgericht einen Anspruch der Klägerin auf Ersatz der für die Beschaffung eines Neufahrzeugs erforderlichen Kosten nicht daran hatte scheitern lassen, dass das Unfallfahrzeug von der Klägerin gewerblich genutzt wurde. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts setzte der „Geschäftsführer“ der Klägerin den Wagen für Akquisitionsfahrten ein. Dies bedeutete, dass die Klägerin mit dem Fahrzeug nach außen in Erscheinung trat; das Fahrzeug diene zumindest auch Repräsentationszwecken. Jedenfalls ein zu solchen Zwecken erworbener und genutzter Neuwagen genießt nach der Verkehrsauffassung keine andere Wertschätzung als ein neuer Pkw in den Händen eines Privateigentümers. Auch dem Eigentümer eines solchen Fahrzeugs ist es grundsätzlich nicht zuzumuten, sich mit der Reparatur des erheblich beschädigten Fahrzeugs und der Zahlung eines den merkantilen Minderwert ausgleichenden Geldbetrages zu begnügen.

**104** Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kann der Geschädigte, dessen neuer Pkw erheblich beschädigt worden ist, den ihm entstandenen Schaden aber nur dann auf Neuwagenbasis abrechnen, wenn er ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug erworben hat.

Die Zubilligung einer Neupreisentschädigung beruht auf einer Einschränkung des aus dem Erforderlichkeitsgrundsatz hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebots. Ausschlaggebender Gesichtspunkt für die Erstattung der im Vergleich zum Reparaturaufwand höheren und damit an sich unwirtschaftlichen Ersatzbeschaffungskosten ist das besondere Interesse des Geschädigten am Eigentum und an der Nutzung eines Neufahrzeugs. Die mit dem erhöhten Schadensausgleich einhergehende Anhebung der „Opfergrenze“ des Schädigers ist allein zum Schutz dieses besonderen Interesses des Geschädigten gerechtfertigt. Dies gilt aber nur dann, wenn der Geschädigte im konkreten Einzelfall tatsächlich ein solches Interesse hat und dieses